

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz

mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode,
Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla,
Rottleberode, Schwenda, Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode

Jahrgang 4, Nummer 4

Samstag, den 23. Februar 2013

Der Februar

*Nordwind bläst. Und Südwind weht. Und es schneit. Und taut.
Und schneit.*

Und indes die Welt vergeht bleibt ja doch nur eins: die Zeit.

*Pünktlich holt sie aus der Truhe falschen Bart
und goldnen Kram.*

Pünktlich sperrt sie in die Truhe Sorgenkleid und falsche Scham.

*In Brokat und seidnen Resten, eine Maske vorm Gesicht,
kommt sie dann zu unsren Festen. Wir erkennen sie nur nicht.*

*Bei Trompeten und Gitarren drehn wir uns im Labyrinth
und sind aufgeputzte Narren um zu scheinen, was wir sind.*

*Unsre Orden sind Attrappe. Bunter Schnee ist aus Papier.
Unsre Nasen sind aus Pappe. Und aus welchem Stoff sind wir?*

*Bleich, als sähe er Gespenster, mustert uns Prinz Karneval.
Aschermittwoch starrt durchs Fenster.
Und die Zeit verlässt den Saal.*

*Pünktlich legt sie in die Truhe das Vorüber und Vorbei.
Pünktlich holt sie aus der Truhe Sorgenkleid und Einerlei.*

*Nordwind bläst. Und Südwind weht. Und es schneit. Und taut.
und schneit.*

Und indes die Zeit vergeht, bleibt uns doch nur eins: die Zeit.

(Erich Kästner)

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Verloren/Gefunden	Seite 27
Wir gratulieren	Seite 27
Aus den Ortschaften	Seite 29
Was ist wann geöffnet?	Seite 34
Termine und Informationen	Seite 35
Informationen der Vereine	Seite 37

Besuchen
Sie auch unsere
Internetseite
www.gemeinde-suedharz.de

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Informationen des Ordnungsamtes

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen entsprechend der Verordnung des Landkreises zu erfolgen hat.

In der Gemeinde Südharz ist das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen wie folgt erlaubt:

- Verbrannt werden darf in den Monaten März/April und Oktober/November jeweils Montag bis Samstag von 10:00 bis 17:00 Uhr.
- Die Feuerstelle muss 17:00 Uhr erloschen sein!
- Sonn- und Feiertage sind generell ausgeschlossen!

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung nicht für die Durchführung von Brauchtumsfeuern gilt!

Ordnungsamt

veröffentlicht: 22. Dez. 2012
 Amtsblatt Mansfeld-Südharz 12/12

Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 2121 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25. Mai 1993 (GVBl. S. 262) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 744) in der derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz. Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Sinne dieser Verordnung ist nur in den Städten, Gemeinden und Ortsteilen gemäß Anlage zulässig. Die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der geltenden Fassung und dazu erlassener Rechtsverordnungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die Verordnung gilt nicht für die Durchführung von Brauchtumsfeuern.

§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbrennen der pflanzlichen Gartenabfällen ist nur im zeitlichen Umfang gemäß Anlage erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen nicht gestattet.

Feuer außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeitregelungen sind nicht zulässig.

§ 3 Ausnahmeregelung

Das Verbrennen aus phytosanitären Gründen (bei Befall durch Schädlinge oder Pflanzenerkrankungen allgemeiner Art) außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches nach § 2 ist gesondert beim Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz zu beantragen. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn vom zuständigen Pflanzenschutzamt eine entsprechende Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile oder zur Bekämpfung von Schädlingen vorliegt.

§ 4 Entsorgung durch Verbrennen

Es dürfen nur solche pflanzlichen Gartenabfälle verbrannt werden, deren Kompostierung oder sonstige Verwertung nicht möglich ist und/oder den Grundsätzen des Pflanzenschutzes sowie Gemeinwohles nicht widersprechen. Die Kompostierung hat Vorrang vor der Verbrennung.

Zum Verbrennen sind folgende pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden zugelassen:

ausschließlich trockene nichtkompostierbare pflanzliche Gartenabfälle

von Schädlingen oder Krankheiten befallener Obstbaum- und Strauchschnitt

grobe Reste krautiger Pflanzen, wie z. B. Spargel-, Kartoffel-, Tomatenkraut, Stauden und ähnliche verholzte Pflanzen und Pflanzenteile (gerodete Gehölze und Sträucher)

§ 5 Beschränkungen, einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen

Abfälle im Sinne des § 1 der Verordnung dürfen nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie anfallen. Ist das nicht möglich, kann ausnahmsweise auf anderen Grundstücken verbrannt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

Bei langanhaltender Trockenheit, bei starkem Wind sowie bei Regen ist das Verbrennen verboten.

Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen umweltschädlichen Stoffen entfacht oder unterhalten werden.

Der Verbrennungsvorgang ist von einer geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann.

Durch den entstehenden Rauch dürfen der Straßenverkehr nicht behindert und die Nachbarn bzw. Anlieger nicht belästigt werden. Gefährbringender Funkenflug darf nicht entstehen. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten

3 Meter von Grundstücksgrenzen
 10 Meter zu Gebäuden

300 Meter zu Krankenhäusern, ambulant operierenden medizinischen Zentren sowie Altenpflegeheimen.

Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Glut und Feuer erloschen sein. Sollte das zu verbrennende Material auf Haufen gelagert worden sein, so muss vor dem Abbrennen eine Umsetzung der Haufen wegen der dort Schutz suchenden Tiere erfolgen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die vorstehenden §§ 2, 4 und 5 der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sangerhausen, 14.12.2012




Dirk Schatz
Landrat

Abwasserbeseitigungssatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb Südharz - KES

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 [GVBl. LSA 1998, S. 81] in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 78-85 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.01.2013 folgende Satzung beschlossen;

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------|---|
| I. | Allgemeine Bestimmungen |
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Anschluss- und Benutzungsrecht |
| § 4 | Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen |
| § 5 | Anschlusszwang |
| § 6 | Benutzungszwang |
| § 7 | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang |
| § 8 | Entwässerungsantrag |
| § 9 | Entwässerungsgenehmigung |
| § 10 | Einleitungsbedingungen |
| § 11 | Grundstücksbenutzung |
| § 12 | Betrieb der Vorbehandlungsanlage |
| II. | Besondere Bestimmungen für zentrale Anlagen |
| § 13 | Grundstücksanschluss |
| § 14 | Grundstücksentwässerungsanlagen |
| § 15 | Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage |
| § 16 | Sicherung gegen Rückstau |
| III. | Besondere Bedingungen für dezentrale Anlagen |
| § 17 | Bau, Betrieb und Entleerung der dezentralen Abwasseranlage |
| § 18 | Einbringungsverbote |
| § 19 | Entleerung |
| IV. | Schlussvorschriften |
| § 20 | Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage |
| § 21 | Anzeigepflichten |
| § 22 | Altanlagen |
| § 23 | Vorhaben des Bundes und des Landes |
| § 24 | Befreiungen |
| § 25 | Haftung |
| § 26 | Zwangsmittel |
| § 27 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 28 | Beiträge und Gebühren |
| § 29 | Inkrafttreten |

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz (KES) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen zur

- (a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - im Ortsteil Stolberg (Harz) sowie
 - im Ortsteil Rottleberode.
 - (b) Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (KKA) für das Gebiet der Gemeinde Südharz, soweit per Satzung des KES im Zuständigkeitsbereich des KES,
 - (c) dezentralen Abwasserbeseitigung (Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) im Gebiet der Gemeinde Südharz, soweit per Satzung des KES im Zuständigkeitsbereich des KES,
 - (d) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Südharz, soweit per Satzung des KES im Zuständigkeitsbereich des KES.
- (2) Der Anschluss und die Abwasserableitung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen im qualifizierten Mischverfahren (Ortsteil Stolberg (Harz) sowie im Trennverfahren (Ortsteil Rottleberode).
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem KES selbst, sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn der KES sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes.
- (6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der KES im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (7) Diese Satzung gilt für den Grundstückseigentümer wie auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen in bestimmter Weise besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist:
- (a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - (b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser).
- Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf rückgeführt werden.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit der KES abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(5) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

(6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 1 (1a) gehören die gesamten technischen Einrichtungen, insbesondere

(a) Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren),

(b) Mischwasserleitungen bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,

(c) Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,

(d) Grundstücksanschlussleitungen,

(e) Abwasserbehandlungsanlagen (ausgenommen Grundstückskleinkläranlagen),

(f) Regenrückhaltebecken.

(7) Zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen nach § 1 (1b) gehören alle Kanalnetze und deren Einrichtungen, die im Vorfluter enden.

(8) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie so genannte „Bürgermeisterkanäle“.

(9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und andere dinglich Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen zu lassen (Anschlussrecht unter Beachtung § 4, Abs. 2.). Er ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der §§ 10 und 15 dieser Satzung alles Abwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten (Benutzungsrecht). Den KES trifft keine Erschließungslast.

(2) Das Benutzungsrecht kann ausgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Abwasseranlagen des KES trotz Mahnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommt. Mit der Mahnung ist der KES berechtigt, die Aussetzung des Benutzungsrechts anzudrohen und dann im Weiteren die Entsorgung einzustellen sowie die Entsorgung zu unterbrechen.

(3) Der KES kündigt dem Grundstückseigentümer die Aussetzung des Benutzungsrechts schriftlich 2 Wochen vor der geplanten Unterbrechung an. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt bis zum Wegfall der Gründe der Aussetzung des Benutzungsrechts der zentralen Anlagen über die dezentrale Entsorgung (Abfuhr) und nur gegen Vorkasse.

(4) Der KES hat die Entsorgung im Fall der Einstellung der zentralen Ableitung mittels Abfuhr (dezentrale Entsorgung) zu gewährleisten. Bei der Einstellung der zentralen Entsorgung ist Sorge dafür zu tragen, dass eine Gefährdung der Volksgesundheit ausgeschlossen ist. Es ist insoweit zumindest in eingeschränkter Weise für eine Entsorgungsmöglichkeit zu sorgen (z.B. über mobile Toiletten). Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung, der Abfuhr und die Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand des KES berechnet.

§ 4

Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen

(1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Kanals nicht verlangen.

(2) Für Grundstücke, die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des KES über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78, Abs. 6 Wassergesetz LSA (Ausschlussatzung) genannt sind, entfällt das Anschluss- und Benutzungsrecht. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die für den Anschluss entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des KES bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheiten zu leisten.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden bzw. vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist, mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt. Der Anschlusszwang für Niederschlagswasser besteht dann nicht, wenn der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dauerhaft entsorgen kann. Diese Entsorgung ist dem KES vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der KES den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3, 1. Halbsatz, nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält einen Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist in einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Der KES kann Ausnahmen zulassen.

(5) Der KES kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs).

(6) Der KES kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.

(8) Die sich aus dem Anschlusszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Davon ausgenommen ist Niederschlagswasser,

(2) Der KES kann die Ableitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Abwasseranlage festlegen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallen-

de Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim dem KES einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt, erteilt werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim KES einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist zeitgleich der Antrag auf Baugenehmigung erforderlich. In den Fällen des § 5, Abs. 3, 4 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage, d. h. Einleitung in ein öffentliches Kanalsystem mit einer Behandlung auf einer Kläranlage oder auch die Einleitung in ein öffentliches Kanalsystem, bei dem eine Abwasserbehandlung durch eine Kläranlage geplant ist, hat folgendes zu enthalten:

- (a) Eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
- (b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- (c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im technologischen Prozess.
- (d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben;
 - Straße und Haus-Nr.,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden,
 - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- (e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.
- (f) Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit der Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- (g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, d. h. Einleitung in ein Fließgewässer oder in den Untergrund ohne die Nutzung öffentlicher Kanalsysteme oder den Bau einer abflusslosen Sammelgrube, hat folgendes zu enthalten:

- (a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (b) Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnisfähigkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage.
- (c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben;
 - Straße und Haus-Nr.,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,

- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen schwarz
- für neue Anlagen rot
- für abzubrechende Anlagen gelb.

(5) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien.

(6) Der KES kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der KES erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer nach § 6 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der KES entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag notwendig ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(5) Der KES kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 10 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(5) Der KES kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der KES sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 1 Jahr verlängert werden.

§ 10 Einleitungsbedingungen

(1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Für die Benutzung der Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 - 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung dieser Satzung nicht.

(2) Das Benutzerrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren. Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser bedürfen einer gesondert zu beantragenden Entwässerungsgenehmigung.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die

- (a) den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- (b) das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden,
- (c) die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- (d) den Gewässerzustand nicht nachteilig beeinflussen.

Das bedeutet, dass in die öffentliche Abwasseranlage folgende Stoffe nicht eingeleitet werden dürfen. Stoffe, die

- (a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- (b) giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- (c) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - (a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - (b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - (c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;

(d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;

(e) Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;

(f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;

(g) Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;

(h) Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe. Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleiterwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung für die Umsetzung der EURATOM-Richtlinie zum Strahlenschutz vom 20.07.2001 entspricht.

(5) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 9 Abs. 3 vorzulegen.

(6) Der KES kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(7) Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts zu knüpfen. Einleitungs-höchstwerte werden wie folgt festgesetzt:

a)	Allgemeine Parameter		
aa)	Temperatur: (DIN38404-C4, Dez. 1976)		35°C
bb)	pH-Wert: (DIN38409-C5, Jan. 1984)		wenigstens 6,5 höchstens 10,0
cc)	Absetzbare Stoffe: (DIN38409-H9-2, Jul. 1980) Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		nicht begrenzt
b)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		
aa)	direkt abscheidbar (DIN 38409-H,19, Febr. 1986)		100 mg/l
bb)	soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10(>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409-H 17, Mai 1981)		250 mg/l
c)	Kohlenwasserstoffe		50 mg/l
aa)	direkt abscheidbar 50 mg/l (DIN 38409-H 19, Febr. 1986)		DIN 1999 Teil 16 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
bb)	gesamt (DIN 38409H 18, Febr. 1986)		100 mg/l
cc)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)		20 mg/l
d)	Halogenierte organische Verbindungen		
aa)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (DIN 38409-H 148.22, März 1985)	AOX	1 mg/l

bb)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, 1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor	Cl	0,5 mg/l
e)	Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l		
f)	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
aa)	Antimon (DIN 38406E 22, März 1988)	Sb	0,5 mg/l
bb)	Arsen (DIN 38405D 18, Sept. 1985/Aufschluss nach 10.1)	As	
cc)	Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICPOES)	Ba	5 mg/l
dd)	Blei (DIN 38406-E 63, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	Pb	1 mg/l
ee)	Cadmium (DIN 38406-E 193, Jul. 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	Cd	0,5 mg/l
ff)	Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	Cr	1mg/l
gg)	Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	Cr	0,2 mg/l
hh)	Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	Co	2 mg/l
ii)	Kupfer (DIN 38406-E 22,	Cu	1 mg/l
jj)	Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 112, Sept. 1991)	Ni	1 mg/l
kk)	Quecksilber (DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)	Hg	0,1 mg/l
ll)	Selen	Se	2 mg/l
mm)	Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	Ag	1 mg/l
nn)	Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	Zn	5 mg/l
oo)	Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 102, Jun. 1985)	Sn	5 mg/l
PP)	Aluminium und Eisen	Al, Fe	keine Begrenzung so weit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung und -reinigung auftreten (Nr. 1c)
g)	Anorganische Stoffe (gelöst)		
aa)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E 52, Okt. 1983 o. DIN 38406-E 51, Okt. 1983)	NH ₄ -N und NH ₃	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
		N	
bb)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	NO ₂ -N	10 mg/l

cc)	Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	Cn	20 mg/l
dd)	Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)		1 mg/l
ee)	Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	F	50 mg/l
ff)	Phosphorverbindungen (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)	P	50 mg/l
gg)	Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	SO ₄	600 mg/l
hh)	Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	S	2 mg/l
h)	Weitere organische Stoffe		
aa)	wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ O ₂ H) (DIN 38409H 162, Jun. 1984 oder DIN 38409H 163, Jun. 1984)		100 mg/l
bb)	Farbstoffe (DIN 38404-C 11, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 12, Dez. 1976)		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
i)	Spontane Sauerstoffzehrung (DIN 38408-Geschäftsführer 24, Aug. 1987)		100 mg/l
j)	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.		

In Zweifelsfällen und für die Entscheidung bei Abweichungen gelten die Empfehlungen für die Abwassereinleitung in öffentliche Kanalisationen gemäß Arbeitsblatt M-115 der DWA in der jeweils neuesten Ausgabe.

(7) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom KES durchgeführt werden kann.

(8) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom KES durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.

(9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6

(10) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
(11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Der KES kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
(12) Der KES kann die Einleitung des Niederschlagswassers von den Grundstücken im Ortsteil Stolberg (Harz) auch teilweise gestatten, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen für das Gesamtsystem ergeben.

(13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der KES berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(14) Bezüglich der technischen Regelwerke und Normen gelten jeweils die aktuellen Fassungen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung die vorhandenen Abwasserleitungen einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.

(2) Der Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der KES zu tragen.

(4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des KES noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Betrieb der Vorbehandlungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 (4) u. (6) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probenentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(3) Die in Vorbehandlungen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

(4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(5) Der KES kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihm schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem KES auf Verlangen vorzuzeigen ist.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Anlagen

§ 13

Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionschachtes/-kastens bestimmt der KES. Grundsätzlich soll eine Mindestnennweite DN 150 angewendet werden.

(2) Der KES kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast/Dienstbarkeit gesichert haben. Vor Herstellung des Anschlusses ist die Baulast bei der unteren Bauaufsicht zu erklären und der Nachweis vorzulegen.

(3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze oder am Revisionschacht sofern sich dieser außerhalb des anzuschließenden Grundstückes befindet. Abzweige im Grundstücksanschluss sind nicht erlaubt. Der Grundstücksanschluss ist Eigentum des KES und wird durch ihn hergestellt. Die Kostenerstattung regelt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Kommunalen Eigenbetriebs Südharz (KES).

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 14

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ gem. DIN 1986 auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben. Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionschacht gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage. Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal. Hierbei gehört die Einbindung zur Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücke bei denen der Revisionschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem geltenden Baurecht zu erfolgen.

(3) Der KES behält sich vor, vor Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Abnahme durchzuführen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird eine Abnahmebescheinigung ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahmebescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der KES fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem KES anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

(6) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Der KES kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts verlangen. Wird auf Grund des Prüfberichts eine Sanierung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so ist - falls noch nicht vorhanden - bei Ausführung dieser Arbeiten ein Kontrollschacht für das zu entwässernde Grundstück herzustellen.

§ 15**Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Beauftragten des KES ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen nach § 78 WG LSA Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren, einzuleitende Abwässer zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Prüfung bedarf keiner vorherigen Anmeldung durch den KES.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionssschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 16**Sicherung gegen Rückstau**

(1) Die Rückstauenebene liegt 5 cm über der Straßenoberfläche bzw. über der Geländeoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Anlagen**§ 17****Bau, Betrieb und Entleerung der dezentralen Abwasseranlage**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer bei Neuerrichtungen nach dem Stand der Technik herzustellen. Im Übrigen sind immer die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) hat der Grundstückseigentümer die jeweils geltenden DIN-Vorschriften (DIN 1986, DIN 4281 und DIN 4261) einzuhalten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug (großer Saugwagen 22 Tonnen) ganzjährig ungehindert anfahren kann und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne weiteres entleert werden können.

(3) Für Kleinkläranlagen gilt zusätzlich, dass die Entnahmeöffnung für den Schlamm frei zugänglich sein muss und einen ausreichenden Durchmesser haben muss. Es ist sicher zu stellen, dass die Schlammentnahme jeweils entsprechend den Hinweisen der Herstellerfirma ungehindert erfolgen kann. Dem KES ist der gesamte anfallende Schlamm anzudienen.

(4) Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht hergestellt sein. Auf Verlangen des KES hat der Grundstückseigentümer die Prüfung der Dichtheit zu beauftragen und einen Dichtheitsnachweis durch eine qualifizierte Fachfirma vorzulegen. Die Kosten für den Dichtheitsnachweis hat der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Eigentümer der Sammelgrube zu tragen. Bei unzureichender Mitwirkung sind die Mehraufwendungen durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Dem KES ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu überlassen.

(5) Für die Überwachung gilt § 15 entsprechend. Im Übrigen ist der KES berechtigt, zu überprüfen, inwieweit der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nachkommt, den gesamten Schlamm entsorgen zu lassen bzw. das gesamte Abwasser durch den KES abfahren zu lassen. Zu diesem Zweck kann der KES einen Abgleich mit den Mengen des Trinkwasserbezuges (einschließlich der Eigenwasserversorgung) vornehmen. Verletzt der Grundstückseigentümer seine Pflichten, so ist der KES berechtigt, die Entleerung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage auch ohne Veranlassung durch den Grundstückseigentümer durchzuführen, wenn es zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

§ 18**Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 10 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 10 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 19**Entleerung**

(1) Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom KES oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem KES oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- (a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf jedoch mindestens 1 mal je Jahr geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim KES oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubentleerung anzuzeigen. Der KES kann im Einzelfall festlegen, dass für die abflusslose Sammelgrube ein bestimmter Entsorgungszyklus einzuhalten ist. Der Entsorgungszyklus ist abhängig von der Größe der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube (sowie der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen) zu gestalten.
- (b) Hauskläranlagen werden mindestens einmal jährlich entleert. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entleerungshäufigkeit angeordnet werden.
- (c) Der KES oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften**§ 20****Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des KES betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtdeckungen und Einlaufrosten).

§ 21**Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem KES mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der KES unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem KES mitzuteilen.
- (4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den KES unverzüglich zu informieren.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem KES mitzuteilen.

§ 22**Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen einer festgelegten Frist so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder entfernt der KES den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 23**Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 24**Befreiungen**

(1) Der KES kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 25**Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den KES von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den KES geltend machen.

(2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem KES durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem KES den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- (a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- (b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- (c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- (d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern des KES oder durch den KES beauftragten Personen zurückzuführen ist. In gleichem Umfang hat er den KES von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 26**Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.01.1996 (GVBl. S. 2) - jeweils in derzeit gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 27**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- (a) § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Nr. a das Trennverfahren nicht einhält und Niederschlags- und/oder Oberflächenwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einleitet oder eingeleitet hat;
- (b) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
- (c) § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem KES vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- (d) § 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet; (zentrale Entsorgung) bzw. entgegen § 6 nicht den gesamten anfallenden Schlamm bzw. das gesamte Abwasser (Kleinkläranlage bzw. abflussloslose Sammelgrube) dem KES andient;
- (e) dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- (f) § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- (g) §§ 10 oder 18 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht.
- (h) § 14 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- (i) § 14 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- (j) § 15 Beauftragten dem KES nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
- (k) § 19 Abs. 1 die Entleerung behindert;
- (l) § 19 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
- (m) § 20 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- (n) § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (o) § 17 Abs. 4 nicht über eine vollständig dichte Sammelgrube verfügt bzw. den Dichtheitsnachweis nicht erbringt bzw. entgegen § 19 nicht anzeigt, dass entsprechender Entleerungsbedarf in Bezug auf die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage besteht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 28**Beiträge und Gebühren**

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 29**Inkrafttreten**

Die Abwasserbeseitigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Südharz, den 04.02.2013




Bürgermeister
Ralf Rettig

Satzung des Kommunalen Eigenbetrieb Südharz (KES) über die Erhebung von Gebühren

für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung, aufgrund des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492 ff), in der zur Zeit geltenden Fassung, dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.01.2013 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Grundgebühr
§ 4	Einleitungsgebühr
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Entstehung der Gebührenscheid, Veranlagung und Fälligkeit
§ 8	Billigkeitsregelungen
§ 9	Auskunfts- und Duldungspflichten
§ 10	Anzeigepflicht
§ 11	Datenverarbeitung
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Salvatorische Klausel
§ 14	Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

(1) Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz (KES) betreibt zur Abwasserbeseitigung die in § 1 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Kommunalen Eigenbetriebs Südharz (Abwasserbeseitigungssatzung) definierten jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen.

(a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eine mechanisch-biologische Kläranlage in dem Ortsteil Stolberg (Harz) sowie eine mechanisch-biologische Kläranlage mit Vererdungsbeeten im Ortsteil Rottleberode.

- (b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben in allen Gebührengemeinden.
(c) zur Schmutzwasserbeseitigung über so genannte Bürgermeisterkanäle mit vor- und/oder nachgeschalteter mechanischer Reinigung.

Der KES gliedert sich in die folgenden Gebührengemeinden:

- (a) Gebührengemeinde 1: Ortsteil Stolberg (Harz)
(b) Gebührengemeinde 2: Ortsteil Rottleberode
(c) Gebührengemeinde 3: dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Zuständigkeitsbereich des KES.
(2) Der KES erhebt für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Grundgebühren nach § 3 (Schmutzwasserbeseitigung) sowie von den zentral erschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 4 (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) und von den nicht zentral anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Entsorgungsgebühren nach § 5 (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

§ 2**Gebührenmaßstab**

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Schmutzwasser. Zusätzlich wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 1a eine Grundgebühr erhoben.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- (a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
(b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
(c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung

Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anschlussnahme, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Hausbewohner wird ein Wasserverbrauch von 3,0 cbm monatlich in Ansatz gebracht.
(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen gemäß Abs. 2 Satz 3 geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem KES für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der KES auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 30.01. des Folgejahres beim KES einzureichen. Der KES kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Anträge, die bis zum 30.01. des Folgejahres beim KES nicht eingereicht werden, können nicht abgesetzt werden. Der Anspruch auf eine Verrechnung dieser Wassermengen ist nach dem 30.01. des Folgejahres erloschen.

Erfolgt über einen ein- oder mehrfachen Erhebungszeitraum keine termingerechte Meldung zu Wassermengen, die bei der Gebührenrechnung absetzbar wären, erlöschen diese Ansprüche. Erfolgt erst nach einem solchen Zeitraum eine termingerechte Meldung mit aktuellem Zählerstand für den vorangegangenen Erhebungszeitraum, so wird die sich aus dem Zeitraum des aktuellen Zählerstandes und des bisher beim KES gemeldeten Zählerstandes ergebende Differenz zu gleichen Teilen auf die

dazwischen liegenden Erhebungszeiträume aufgeteilt. Für den aktuellen Erhebungszeitraum wird dann nur dieser gemittelte Anteil als absetzbare Wassermenge in der Gebührenrechnung berücksichtigt.

(6) Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Grundgebühren erhoben.

(7) Die Grundgebühr wird nach § 5 KAG gemeinsam mit der Nach- und Vorkalkulation der Gebühren zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Bestehen im Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr mehrfach erhoben.

§ 3 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tage, an dem der Anschluss an die zentrale Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich hergestellt worden ist. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Verbrauchsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt (Rückbau) wird.

(2) Die monatliche Grundgebühr beträgt in dem Gebührengbiet 1 (Ortsteil Stolberg (Harz)) 7,93 €/Monat je Grundstücksanschluss.

(3) Die monatliche Grundgebühr beträgt in dem Gebührengbiet 2 (Ortsteil Rottleberode) 7,06 €/Monat je Benutzereinheit. Die Benutzereinheit ist eine in sich abgeschlossene Wohnung oder in sich geschlossene Einheit. Die in sich abgeschlossene Wohnung oder abgeschlossene Einheit kann aus verschiedenen Räumen (Küche, Bad, WC, Wohnraum, Schlafraum, Flur u. a.) bestehen. Der Flur-Verbindungselement zwischen den einzelnen Räumen - ist Bestandteil der in sich abgeschlossenen Wohnung oder abgeschlossenen Einheit. Gewerbeabteilung oder Gewerbebetrieb ist ein in sich abgeschlossene Wirtschaftseinheit. Die Wirtschaftseinheit kann aus verschiedenen Räumen (Büro, Produktionsraum, WC, Küche, Flur u.a.) bestehen. Bei der abgeschlossenen Wohnung, der abgeschlossenen Einheit, der abgeschlossenen Wohnungseinheit oder vergleichbaren Einheiten muss Abwasser anfallen.

(4) Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück).

§ 4 Einleitungsgebühr

Für die Benutzung der Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden nachstehende Mengengebühren für den vollen Kubikmeter Abwasser erhoben:

- (a) für angeschlossene Grundstücke, die über ein öffentliches Kanalsystem in eine öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage entwässern (nach § 1 (a) dieser Satzung)
- im Gebührengbiet 1: 1,89 €/m³
 - im Gebührengbiet 2: 1,40 €/m³

Dazu kommt die Grundgebühr nach § 3 dieser Satzung.

- (b) für angeschlossene Grundstücke, die über eine grundstückseigene Kleinkläranlage in ein öffentliches Kanalsystem (Bürgermeisterkanäle) entwässern, das nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist (nach § 1 (c) dieser Satzung): 1,01 €/m³.

Eine Grundgebühr wird daneben nicht erhoben. Eine Entsorgungsgebühr wird nach der Satzung des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz (KES) über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die

widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem KES Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei einem zentralen Wasserzähler für mehrere Grundstücke, z. B. in Bungalowgebieten, Gartenanlagen o. a. Anlagen, ist derjenige als Abwassereinleiter der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig, bei dem sich der Wasserzähler befindet.

(2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den KES veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen (Benutzers) geht die Gebührenpflicht mit der Schlussablesung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KES entfallen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses (für die Grundgebühr) und sobald der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird (für die Einleitungsgebühr). Für die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1c) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung (Einleitungsgebühr).

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage (Bauliche Beseitigung des Anschlusses). Erlischt die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Entstehung der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abwassergebühr sind alle zwei Monate, beginnend am 01. Februar eines Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten von drei Vorjahren festgesetzt.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die erste Abschlagszahlung der Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Fälligkeiten der anderen drei Abschlagszahlungen werden im Bescheid festgelegt.

(4) Erfolgt während eines Erhebungszeitraumes durch Satzungsänderung eine Neufestsetzung der Gebührensätze, wird die im § 2 definierte Abwassermenge des Erhebungszeitraumes durch die Anzahl der Tage des Erhebungszeitraumes geteilt und ab dem Tag des Inkrafttretens der Satzungsänderung die neuen Gebührensätze auf die anteiligen Tage des Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt.

(5) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte des KES eine Zwischenablesung der Wasserzähler bei Gebührenänderungen gemäß Absatz 4.

§ 8

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen des Anspruches aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 - 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 - 232 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem KES bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Abgaben erforderlich ist.
 (2) Der KES bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Maß zu helfen.
 (3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich der KES zur Feststellung der Abwassermengen nach § 2 Abs. 2 die Verbrauchsdaten von einem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KES sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
 (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KES schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 2 Abs. 5 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den KES zulässig.
 (2) Der KES darf, soweit für seine Aufgabenerfüllung notwendig, personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 (a) entgegen § 2 Abs. 4 S. 1 dem KES die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
 (b) entgegen § 2 Abs. 4 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 (c) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und es ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung);

(d) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der KES bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 (e) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 (f) entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen bzw. deren Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigen.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im übrigen wirksam sein soll“. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Grundgebührenregelung beanstandet werden sollte; die Regelung zur Mengengebühr soll für diesen Fall Bestand haben; der Satzungsgeber wird sich im Fall der Beanstandung der Grundgebührenregelung darauf beschränken, eine neue Grundgebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschuldner. Sollten einzelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Südharz, den 04.02.2013



Bürgermeister
Ralf Rettig



Satzung des Kommunalen Eigenbetrieb Südharz (KES) über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.01.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenmaßstäbe
§ 3	Maßstab abflusslose Sammelgruben
§ 4	Gebührensatz
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Billigkeitsregelungen
§ 7	Veranlagung und Fälligkeit
§ 8	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 9	Anzeigepflicht

- § 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 11 Entstehung der Gebührenschuld
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Salvatorische Klausel
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Der KES betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) nach seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung erhebt der KES Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

(1) Bei Hauskläranlagen (Dreikammerausfallgruben sowie DIN- gerechte Kleinkläranlagen) ist die tatsächlich festgestellte Menge an Fäkalschlamm bzw. Abwasser maßgebend. Als Berechnungseinheit gilt der m^3 des zu entsorgenden Volumens, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Zu dieser Menge gehört auch die für das Absaugen erforderliche Menge des Spülwassers.

(2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abgesaugten Inhalts der Kläranlage festzustellen. Die festgestellte Menge soll vom Gebührenpflichtigen oder einem von ihm Beauftragten bestätigt werden. Die festgestellte Menge des Entsorgers ist im Zweifelsfall Grundlage des Gebührenbescheides.

(3) Für die abflusslosen Sammelgruben gilt der so genannte Frischwassermaßstab. Es gilt der Maßstab, der auch bei der zentralen Entsorgung umgesetzt ist. § 3 dieser Satzung beschreibt den Maßstab nochmals konkreter.

(4) Der KES bzw. der von ihm beauftragte Entsorger legt einen Tourenplan fest, in dem für die einzelnen Ortsteile der Zeitraum für die Entsorgung vorgegeben wird. Den genauen Entsorgungstermin muss der Grundstückseigentümer jeweils mit dem Beauftragten für den KES tätigen Entsorger vereinbaren. Sollte der Grundstückseigentümer keinen Termin vereinbaren, wird der Termin vom KES bzw. seinem beauftragten Entsorger festgelegt. Kommt es dabei zu Leistungsstörungen und sich daraus ergebenden Ansprüchen, beispielsweise wegen vergeblicher Anfahrten des Entsorgers oder wegen vergeblichen Wartens auf den Entsorger, sind diese zivilrechtlich zwischen dem Benutzungs- pflichtigen und dem Unternehmen abzuklären.

§ 3

Maßstab abflusslose Sammelgruben

(1) Die Benutzungsgebühr für abflusslose Sammelgruben wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der zentralen Einrichtung vom jeweiligen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m^3 Schmutzwasser.

(2) Als zugeführte Abwassermenge gilt

- (a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge,
- (b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- (c) die tatsächlich zugeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Benutzung, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Hausbewohner wird ein Wasserverbrauch von $3,0 m^3$ monatlich in Ansatz gebracht.

(3) Eine Schätzung der Wassermenge/Abwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert. Insoweit wird dann pro Monat und Person der Nutzung des jeweiligen

Grundstücks eine Wassermenge/Abwassermenge von $3 m^3$ zugrunde gelegt. Soweit für nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke eine Nutzung nicht über das gesamte Jahr hinweg erfolgt, wird nur ein anteiliger Zeitraum zugrunde gelegt. Für Nutzung von Kleingartenanlagen/Gärten und ähnlichen Einrichtungen z.B. wird ein Zeitraum von 5 Monaten mit einer Person anzusetzen sein.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) sowie aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige dem KES für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der KES auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 30.01. des Folgejahres beim KES einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der KES kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Anträge, die bis zum 30.01. des Folgejahres beim KES nicht eingereicht werden, können nicht abgesetzt werden. Der Anspruch auf eine Verrechnung dieser Wassermenge ist nach dem 30.01. des Folgejahres erloschen. Erfolgt über einen ein- oder mehrfachen Erhebungszeitraum eine termingerechte Meldung mit aktuellem Zählerstand für den vorangegangenen Erhebungszeitraum, so wird die sich aus dem Zeitraum des aktuellen Zählerstandes und des bisher beim KES gemeldeten Zählerstandes ergebende Differenz zu gleichen Teilen auf die dazwischen liegenden Erhebungszeiträume aufgeteilt. Für den aktuellen Erhebungszeitraum wird dann nur dieser gemittelte Anteil als absetzbare Wassermenge in der Gebührenrechnung berücksichtigt.

§ 4

Gebührensatz

Für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 gelten nachfolgende Entsorgungs- und Verwaltungsgebühren:

- (1) Die Entsorgungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
 - (a) aus Hauskläranlagen $32,73 \text{ €/m}^3$ für Abwasser bzw. Fäkalschlamm
 - (b) aus abflusslosen Sammelgruben $23,74 \text{ €/m}^3$.
- (2) Die Gebühren für die Bescheiderstellung sowie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Verwaltungs- und Gemeinkosten betragen pro Bescheid $5,71 \text{ €}$ (Verwaltungsgebühr).

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem KES Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den KES veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KES entfallen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 6 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem KES bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.
(2) Der KES bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KES sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder die Zuführung von Abwasser zu der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlagen vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden sind. Über die Stilllegung hat der Gebührenpflichtige den KES unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld bei Hauskläranlagen entsteht mit der Entsorgung und aus abflusslosen Sammelgruben am Ende des jeweiligen Kalenderjahres und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den KES zulässig.

(2) Der KES darf, soweit für seine Aufgabenerfüllung notwendig, personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA und § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der KES bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Gebührenregelung beanstandet werden sollte. Der Satzungsgeber wird sich im Fall der Beanstandung der Gebührenregelung darauf beschränken, eine neue Gebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschuldner. Sollten einzelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtsunwirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Südharz, den 04.02.2013



Bürgermeister
Ralf Rettig



Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Entsorgungsgebiet des Kommunalen Eigenbetriebs Südharz (KES)

- Ausschlusssatzung -

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie den Abwasserbeseitigungskonzepten des Ortsteiles Rottleberode, des Ortsteiles Stolberg (Harz), des Ortsteiles Agnesdorf und des Ortsteiles Questenberg in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes
- § 3 Wirksamkeit des Ausschlusses
- § 4 Fortbestand alter Rechte
- § 5 Aufhebung des Ausschlusses
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz (KES) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung Öffentliche Einrichtungen
- (a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Südharz, soweit die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nicht auf Dritte übertragen ist.
- (b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben - in der Gemeinde Südharz, soweit die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung nicht auf Dritte übertragen ist.
- (c) zur Schmutzwasserbeseitigung mit vor- und nachgeschalteter mechanischer Reinigung.

gemäß § 1 der Abwasserbeseitigungssatzung des KES.

(2) Der KES ist berechtigt, nach Maßgabe des § 78 Abs. 6 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

- (a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
- (b) eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
- (c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

**§ 2
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes**

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.

(2) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

Anlage 1 Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen

Anlage 2 Grundstücke, die vor Inkrafttreten der Satzung von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen wurden

(3) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

**§ 3
Wirksamkeit des Ausschlusses**

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

**§ 4
Fortbestand alter Rechte**

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

**§ 5
Aufhebung des Ausschlusses**

(1) Der KES kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das zukünftige Abwasserbeseitigungskonzept des KES den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis Ende 2017 nicht vorsieht, so ist der KES gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht tritt rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft.

Südharz, den 04.02.2013



Bürgermeister
Ralf Rettig



Tabelle 4.3

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen												
Gemeinde	Ortsteil	Str.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung *)	Art d. Anlage **)	Baujahr	Einwohnerzahl	Abwasserlast einschl. Gewerbe EW	Einleitung in ***)	Grund ****)	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Stadt		Ludetal:										
Slobberg (H.)		Ludetal 1		1 2069-1-82/5	Einfamilienhaus	MKAFG	1950	4		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	Teil C unter 4
		Ludetal 1a		1 2069-1-82/5	Einfamilienhaus	MKAFG	1969	2		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 2		1 2069-1-82/6	Einfamilienhaus	MKAFG	1969	1		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 3		1 2069-1-82/6	Einfamilienhaus	MKAFG	1969	6		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 4		1 2069-1-82/24	Einfamilienhaus	MKAFG	1965	3		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 4a		1 2069-1-82/23	Einfamilienhaus	MKAFG	1965	2		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 5		1 2069-1-82/14	Einfamilienhaus	MKAFG	1965	1		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 6		1 2069-1-82/17	Einfamilienhaus	MKAFG	1970	1		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Ludetal 11		1 2069-1-124/71	Einfamilienhaus, Wohnheim	MKAFG	1970	17		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	

*) z. B. Einfamilien-, Mehrfamilienhaus, Wohnblock, Wohnheim, Schule, Krankenhaus, Gewerberäume, Werkstätten, Gebäude von Firmen, Industrie und Landwirtschaft

**) ALG-abflusslose Grube, EKAG Einkammerabsetzgrube, MKAG-Mehrkammerabsetzgrube, MKAFG-Mehrkammerausfallgrube, SFG-Sandfiltergraben; UGV-Untergrundverrieselung, TPK-Tropfkörper, TAK-Tauchkörper, BSA-Betriebsschlammanlage, PKA-Pflanzenkläranlage, TKA-Teichkläranlage

***) oberirdische Gewässer, Kanal, Grundwasser

****) Grund für den späten oder Nichtanschluss: Spezifik des Abwassers, technische Schwierigkeiten, unverhältnismäßig hoher Aufwand; Siedlungsstruktur (weitere Erläuterungen im Abschnitt III)

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen												
Gemeinde	Ortsteil	Str.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung *)	Art d. Anlage **)	Baujahr	Einwohner- zahl	Abwasserlast einschl. Gewerbe EW	Einleitung in ***)	Grund ****)	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Stadt		Thyratal:										Teil C unter 5
Stoiberg (H.)		Thyratal 7a	6	2069-6-305/1	Einfamilienhaus	MKAFG	1978	4		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 7	6	2069-6-305/2	Einfamilienhaus	MKAFG	1960	2		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 11a	6	2069-6-321/1	Einfamilienhaus	MKAFG	1980	1		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 11	6	2069-6-329/1	Vereinshaus	MKAFG	1970		1,4	oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 12	14	2069-14-13/2	Einfamilienhaus	MKAFG	1980	4		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 13	14	2069-13-14/2	Gasthaus	MKAFG	1972	1	0,4	oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 15	14	2069-14-24/12	Einfamilienhaus	MKAFG	1939	2		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 16	14	2069-14-24/13	Einfamilienhaus	MKAFG	1939	2		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 17	14	2069-14-146/24	Einfamilienhaus	MKAFG	1939	4		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 18	14	2069-14-145/24	Einfamilienhaus	MKAFG	1939	2		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 19	14	2069-14-144/24	Einfamilienhaus	MKAFG	1939	2		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 20	14	2069-14-143/24	Einfamilienhaus	MKAFG	1939	2		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 21	14	2069-14-24/10	Wohnhaus	MKAFG	1970	4		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Thyratal 22	14	2069-14-136/24	Firmengebäude	MKAFG	1970		1	oberird. Gewässer	hoher Aufwand	

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen												
Gemeinde	Ortsteil	Str.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung *)	Art d. Anlage **)	Baujahr	Einwohner- zahl	Abwasserlast einschl. Gewerbe EW	Einleitung in ***)	Grund ****)	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Stadt		Am Heringskopf:										Teil C unter 6
Stoiberg (H.)		Am Heringskopf 1	6	2069-6-98	Einfamilienhaus	MKAFG	1970	2		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Grube Luise:	14	2069-14-140/4	Wohnhaus	MKAFG	1960	4			hoher Aufwand	Teil C unter 7
		Auerberg 1:	19	2069-19-173/1	Gasthaus	MKAFG	1960			Grundwasser	hoher Aufwand	Teil C unter 8
			19	2069-19-300	Wohnhaus	über MKAFG		8				
		Schindelbruch:										Teil C unter 9
		Schindelbruch	4	2069-4-46	fürstl. Verwaltungsgeb.	BSA	1992			oberird. Gewässer		
		Schindelbruch 1	4	2069-4-47	Hotel	über BSA						
		Schindelbruch 1	4	2069-4-103/23	Einfamilienhaus	über BSA		7				
		Josephshöhe 1	4	2069-4-153/31	Wohn- Gasthaus	BSA	1992	4		Grundwasser		Teil C unter 10
		Tannengarten 1	1	2069-1-50/6	Wohnhauser	BSA	1998	10		Grundwasser	hoher Aufwand	Teil C unter 11

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen												
Gemeinde	Ortsteil	Str.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung *)	Art d. Anlage **)	Baujahr	Einwohner- zahl	Abwasser- last einschl. Gewerbe EW	Einleitung in ***)	Grund ****)	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Stadt		Hainfeld:										Teil C unter 12
Stoiberg (H.)		Hainfeld 1 B	8	2069-8-152	Einfamilienhaus	MKAFG, SFG	2001	3		Grundwasser		
		Hainfeld 2	8	2069-8-170/83	Einfamilienhaus	MKAFG	1986	2		BKM - Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 3	8	2069-8-168/83	Einfamilienhaus	MKAFG	1986	2		BKM - Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 3 A	8	2069-8-472/83	Einfamilienhaus	MKAFG	1986	3		BKM - Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 4	8	2069-8-167/83	Einfamilienhaus	MKAFG	1986	4		BKM - Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 5	8	2069-8-83/7	Einfamilienhaus	MKAFG	1986	3		BKM - Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 6	8	2069-8-83/6	Einfamilienhaus	MKAFG	1986	2		BKM - Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 7	8	2069-8-99/13	Einfamilienhaus	MKAFG	1986	2		BKM - Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 9	8	2069-8-127/5	Wohnhaus	BSA	2005	3		oberird. Gewässer	hoher Aufwand	
		Hainfeld 9A	8	2069-8-147 u. 149	Verwaltungsgeb.	über BSA					hoher Aufwand	
		Hainfeld 9B	8	2069-8-148	Verwaltungsgeb.	über BSA					hoher Aufwand	
		Hainfeld 9D	8	2069-8-127/5	Wohnhaus	über BSA		1			hoher Aufwand	
		Hainfeld 9E	8	2069-8-127/5	Wohnhaus	über BSA		2			hoher Aufwand	
		Hainfeld 9F	8	2069-8-127/5	Wohnhaus	über BSA		1			hoher Aufwand	
		Hainfeld 9G	8	2069-8-146	Einfamilienhaus	über BSA		1			hoher Aufwand	
		Alte Bürgerhaushung	7	2069-7-40/2	Gewerberaum	über BSA					hoher Aufwand	
		Hainfeld 9C	8	2069-8-127/4	Einfamilienhaus	MKAFG	1981	2		Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 11	8	2069-8-99/23	Wohnhaus	ALG	1995	2		Grundwasser	hoher Aufwand	
		Hainfeld 16	8	2069-8-99/17	Wohnhaus	ALG	1995	2			hoher Aufwand	
		Hainfeld 23	8	2069-8-469/106	Einfamilienhaus	BSA	2002	3		Grundwasser	hoher Aufwand	

Tabelle gemäß Punkt 4.3

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen												
Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Art d. Anlage	Baujahr	Einwohnerzahl [E]	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Grund	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Rottleberode	---	Hauptstraße 72	4		Industrie	TKA	liegt Wasserbehörde vor	2	liegt Wasserbehörde vor	Thyra	Anschluss zwangsbefreiung	keine Information der Anlage
Rottleberode	---	Hauptstraße 20 06548 Ufrungen	4	439/2	Gewerberäume	BSA	liegt Wasserbehörde vor	2	liegt Wasserbehörde vor	Thyra	Anschluss zwangsbefreiung	keine Information der Anlage
Rottleberode	---	Ritterberg 1	2	260/5, 261/2	Ferienheim	MKAG	1975	2	2	---	unverhältnismäßiger Aufwand (UVA - c)	
Rottleberode	---	Schwendaer Str. 17	5	10	Einfamilienhaus	MKAG	1980	1	1	---	UVA - a	
Rottleberode	---	Schwendaer Str. 19	5	9/2, 11/2	Einfamilienhaus	MKAG	1980	4	4	---	UVA - a	
Rottleberode	---	Schwendaer Str. 21	5	12/2	Mehrfamilienhaus	MKAG	1975	3	3	---	UVA - a	
Rottleberode	---	Schwendaer Str. 23	5	13/2	Mehrfamilienhaus	MKAG	1975	4	4	---	UVA - a	
Rottleberode	---	Schwendaer Str. 25	5	14/2	Mehrfamilienhaus	MKAG	1975	2	2	---	UVA - a	
Rottleberode	---	Schwendaer Str. 27	5	15/2, 16/8	Mehrfamilienhaus	MKAG	1975	2	2	---	UVA - a	
Rottleberode	---	Kreuzstieg 1	2	250/6, 250/8	Einfamilienhaus	MKAG	1980	2	2	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Kreuzstieg 2	2	160/1, 160/2 161, 168/1	Bungalow	ALG	2003	---	0,5	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Kreuzstieg 2 a	2	Teilfläche, noch keine Vermessung und Grundbucheintragung		ALG	2005	2	3	---	UVA - b	

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen												
Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Art d. Anlage	Baujahr	Einwohnerzahl [E]	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Grund	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Rottleberode	---	Außenbereich	1	71	Bungalow	ALG	1975	---	1	---	UVA - d	
			1	72								
			1	73								
Rottleberode	---	Außenbereich	1	24/75	Unterstellraum	---	---	---	---	---	---	kein Anfall von Schmutzwasser
Rottleberode	---	Außenbereich	1	24/74	Bungalow	ALG	1995	---	0,5	---	UVA - e	
Rottleberode	---	Außenbereich	1	24/73	Bungalow	ALG	1980	---	0,1	---	UVA - e	
Rottleberode	---	Außenbereich	1	24/72	Bungalow	ALG	1982	---	0,2	---	UVA - e	
Rottleberode	---	Außenbereich	1	24/71	Bungalow	ALG	1980	---	0,2	---	UVA - e	
Rottleberode	---	Außenbereich	1	74	Bungalow	---	---	---	---	---	UVA - e	kein Anfall von Schmutzwasser
Rottleberode	---	Außenbereich	2	214	Bungalow	ALG	1980	---	0,1	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	208	Bungalow	ALG	2002	---	0,1	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	213	---	---	---	---	---	---	UVA - b	abgebrannt
Rottleberode	---	Außenbereich	2	252/3	Bungalow	---	---	---	---	---	UVA - b	kein Anfall von Schmutzwasser
Rottleberode	---	Außenbereich	2	250/3	Bungalow	---	---	---	---	---	UVA - b	kein Anfall von Abwasser
Rottleberode	---	Außenbereich	2	156	Bungalow	ALG	1985	---	0,1	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	418	Bungalow	---	---	---	---	---	UVA - b	Bio-Toilette
Rottleberode	---	Außenbereich	2	232/1	Bungalow	ALG	1980	---	0,1	---	UVA - b	

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen												
Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Art d. Anlage	Baujahr	Einwohnerzahl [E]	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Grund	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Rottleberode	---	Außenbereich	2	338/100	Bungalow	ALG	2004	---	0,1	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	209	Bungalow	ALG	1978	---	1	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	223	Bungalow	ALG	1981	---	0,5	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	234	Bungalow	ALG	1979	---	0,1	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	419	Bungalow	ALG	1980	---	0,5	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	217/1	Bungalow	ALG	1979	---	0,2	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	217/2	Bungalow	ALG	1981	---	0,2	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	250/4	Bungalow	ALG	1980	---	0,3	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Außenbereich	2	250/5	Bungalow	ALG	1980	---	0,3	---	UVA - b	
Rottleberode	---	Am Teich 5	1	30/1	Einfamilienhaus	MKAG	1975	1	1	---	UVA - f	

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Kommunalen Eigenbetriebs Südharz (KES)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. 06.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2009 (GVBl. LSA 2006, 708, 715) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz am 30.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtiger
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht / Entstehung der Abgabenschuld
- § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz
- § 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht
- § 7 Ordnungswidrigkeit
- § 8 Entsprechende Anwendungen
- § 9 Billigkeitsmaßnahmen

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz (KES) ist an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig.

Diese Abwasserabgabe, die durch schriftlichen Bescheid (Festsetzungsbescheid) gemäß § 10 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu dem Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzt wird, wälzt der KES auf die Direkteinleiter ab. Hierzu wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Angabe erhoben.

(2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich

- (a) rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt,
- (b) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht oder
- (c) in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt der KES dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.

§ 2

Abgabepflichtiger

Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist

er verpflichtet, dem KES Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KES, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht / Entstehung der Abgabenschuld

(1) Die Abgabepflicht für vorhandene Direkteinleitungen entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sonst mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Absatz 1 AG AbwAG.

(2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Direkteinleitung durch Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem KES schriftlich anzeigt.

(3) Die Abgabenschuld entsteht einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides durch das Land gegenüber dem KES für das betreffende Jahr.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die festzusetzende Abwasserabgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

(2) Einwohner im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die zum 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Einleitergrundstück im zuständigen Einwohnermeldeamt gemeldet sind oder tatsächlich anwesend waren.

(3) Die festzusetzende Abwasserabgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 5

Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung

(1) Die Heranziehung setzt einen schriftlichen Bescheid voraus, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).

(2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Setzt das Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem KES eine Vorauszahlung zur Abwasserabgabe fest, so kann der KES den Abgabepflichtigen zu einer mit der endgültigen Abgabenschuld zu verrechnenden Vorausleistung heranziehen. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Entsprechende Anwendungen

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, könne sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Südharz, den 04.02.2013



Bürgermeister
Ralf Rettig



Wasserversorgungssatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb Südharz - KES

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, Seite 383 ff), zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), in Verbindung mit §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschlusszwang
§ 5	Befreiung vom Anschlusszwang
§ 6	Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Benutzungszwang
§ 8	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
§ 9	Grundstücksbenutzung
§ 10	Hausanschluss
§ 11	Rückbau von Hausanschlüssen
§ 12	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
§ 13	Benutzeranlage
§ 14	Überprüfung der Benutzeranlage
§ 15	Betrieb, Erweiterung und Änderung der Benutzeranlage und Verbrauchseinrichtungen
§ 16	Zutrittsrecht
§ 17	Technische Anschlussbedingungen
§ 18	Messungen
§ 19	Ablesung
§ 20	Anschlussgenehmigung
§ 21	Mitwirkungspflichten
§ 22	Haftung
§ 23	Kostenerstattung und Gebühren
§ 24	Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
§ 25	Salvatorische Klausel
§ 26	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz (nachfolgend KES genannt) betreibt die Wasserversorgung in dem Ortsteil Ufrungen nach Maßgabe der §§ 70 WG LSA und dieser Satzung als eine öffentliche Einrichtung. Der KES versorgt im Rahmen der Daseinsfürsorge die Bevölkerung und die gewerblichen, sowie sonstigen Einrichtungen in seinem Versorgungsgebiet mit Trinkwasser. Art, Lage und Umfang der Trinkwassererzeugungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der KES im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(2) Der Anschluss an die Trinkwassererzeugungsanlage und die Trinkwasserlieferung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) entsprechend.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zur öffentlichen Trinkwassererzeugungsanlage gehören:
- das gesamte Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter oder Pumpstationen usw.;
 - alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, die im Eigentum des KES stehen oder deren Nutzung vertraglich gesichert ist;
 - die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich zum Wasserzähler auf dem Grundstück, der ebenfalls Teil der öffentlichen Einrichtung ist (Hausanschluss)
- Im Sinne dieser Satzung haben folgende Begriffe die nachstehende Bedeutung:

Hausanschluss:

Hausanschlüsse beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden in der Regel hinter der Wasserzählereinrichtung auf dem angeschlossenen Grundstück.

Hausanschlüsse, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks / Wasserzählerschachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden an der Anschlussverbindung zum Wasserzählerschrank / Wasserzählerschacht.

Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR von 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamt-Schuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben.

Benutzer:

Jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Trinkwasserversorgung ausübt.

Benutzeranlage:

Benutzeranlage ist die private Trinkwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Sie beginnt unmittelbar hinter dem Hausanschluss.

Verbrauchseinrichtungen:

Sind alle privaten Einrichtungen, die ihrer ordnungsgemäßen Bestimmung nach Trinkwasser verbrauchen.

(2) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des KES liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine im öffentlichen Raum liegende vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung bereits erschlossen wurden. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung nicht verlangen. Für welche Grundstücke eine Trinkwasserversorgungsleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird bestimmt der KES nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten und / oder erheblichem Aufwand angeschlossen werden, oder erfordert der Anschluss besonderer oder größerer Anlagen, kann der KES den Anschluss versagen.

(4) Im Falle des Absatzes 3 kann sich der betroffene Eigentümer vorab verpflichten, die entstehenden Bau- und Folgekosten gegenüber dem KES zu übernehmen. Er hat auf Verlangen des KES geeignete Sicherheit zu leisten und einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Der KES ist in diesem Fall zum Anschluss des Grundstückes verpflichtet.

§ 4

Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn der KES den Hausanschluss betriebsfertig hergestellt hat. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der KES für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Ausspruch des Anschluss- und Benutzungszwanges (bei Altfällen innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung) beim KES einzureichen. Die entstehenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen sind dem KES vom Antragsteller zu erstatten. Die Befreiung vom Anschlusszwang setzt die Befreiung des KES von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus.

§ 6

Benutzungszwang

Der Grundstückseigentümer und der Benutzer sind verpflichtet, ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer bzw. Benutzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls und unter Beachtung der § 70 ff WG LSA nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung vom Benutzungszwang setzt die Befreiung des KES von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus. Die Befreiung wird erst ab schriftlicher Genehmigung des KES wirksam.

(2) Der KES räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf, bei dem kein Trinkwasser benötigt wird, zu beschränken. Die Beschränkung ist erst ab schriftlicher Genehmigung des KES zulässig.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim KES einzureichen.

(4) Wird der Trinkwasserverbrauch vor Erteilung der Befreiung eingestellt oder eingeschränkt, so haftet der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer dem KES für die Erfüllung sämtlicher aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Anschlussnehmer hat dem KES vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind. Die Leitungen und Entnahmestellen sind zu kennzeichnen.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der KES ist verpflichtet, Trinkwasser im verfügbaren Umfang jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

(a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind.

(b) soweit und solange der KES an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(3) Der KES unterrichtet die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kürzere Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

(a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der KES dies nicht zu vertreten hat oder

(b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Grundstücksbenutzung

(1) Benutzer der öffentlichen Einrichtung, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Gemeinde Südharz ist verpflichtet, dem KES zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Flächen für die Verlegung von Leitungen oder die Errichtung sonstiger Versorgungsanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des KES noch unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorgehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, für das kein Anspruch des KES zur Durchleitung nach Absatz 1 besteht, so hat der künftige Anschlussnehmer die Genehmigung des dienenden Grundstückes zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des KES beizubringen. Geschieht das nicht, ist in der Regel die Wasserversorgung abzulehnen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind. Insoweit gelten uneingeschränkte Duldungspflichten.

§ 10

Hausanschluss

(1) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung grundsätzlich über einen eigenen Hausanschluss verfügen.

(2) Hausanschlüsse, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks / Wasserzählerschachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden an der Anschlussverbindung zum Wasserzählerschrank / Wasserzählerschacht. Die Wasserzähleinrichtung (Wasseruhr) gehört zur öffentlichen Einrichtung. Ein Zugriff durch den Grundstückseigentümer ist untersagt. Der Wasserzählerschrank / Wasserzählerschacht und dessen technische Ausrüstung, die nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörende Teile umfasst, sind Bestandteile der privaten Grundstücksanschlussanlage. Die private Grundstücksanlage ist vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu errichten und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls notwendige Erneuerungen oder Reparaturen sind auf eigene Kosten durchzuführen. Dies kann auch auf Verlangen des KES bei Vorliegen von Schäden und Beeinträchtigungen und erheblichen Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Wasserzähleinrichtung vor Ablauf des Eichzeitraums erfolgen.

(3) Die Hausanschlüsse werden insgesamt ausschließlich vom KES hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom KES bestimmt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der KES insbesondere anordnen, dass für jedes der Gebäude ein gesonderter Hausanschluss zu verlegen ist. Für die Durchführung dieser Arbeiten gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB) unter Anwendung der anerkannten Regeln der Technik. Der KES kann sich hierzu eines Dritten bedienen.

(4) Die Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein und durch den Anschlussnehmer vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen geschützt werden. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Die ständige Zugänglichkeit ist zu sichern. Sollte gegen diese Vorschrift verstoßen werden, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des KES auf Kosten des Grundstückseigentümers die Überbauung zu beseitigen, den Frostschutz herzustellen, sowie Veränderungen an der Zugänglichkeit und Arbeits- und Baufreiheit des Hausanschlusses vorzunehmen.

(6) Bis zu einer Entfernung von 15 m zwischen Grundstücksgrenze und dem mit Trinkwasser zu versorgenden Gebäude, kann die Trinkwasserzählanlage im Gebäude angeordnet werden. Bei größeren Entfernungen kann der KES verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anbringt. Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem KES unverzüglich mitzuteilen.

(8) Benutzer und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des KES die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(9) Die Inbetriebsetzung der Trinkwasserversorgungsanlage erfolgt durch den KES im Beisein des Grundstückseigentümers bzw. Anschlussnehmers oder entsprechender Bevollmächtigter. Hausinstallationen, die an vorhandene Hausanschlüsse angeschlossen werden, sind durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen schriftlich beim KES zu beantragen und durchzuführen. Die Eintragung in ein Installateurverzeichnis ist dem KES nachzuweisen.

(10) Die Erstattung der Kosten für die Herstellung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung sowie die Beseitigung des Grundstücksanschlusses werden in entsprechender Anwendung des § 8 KAG-LSA in der Beitrags- und Gebührensatzung geregelt.

(11) Die Herstellung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung sowie Erneuerung des Hausanschlusses ohne Beteiligung und/ oder Kenntnis des KES ist untersagt (Schwarzbau).

§ 11

Rückbau von Hausanschlüssen

(1) Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten kein Trinkwasserverbrauch, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers ein Rückbau durch den KES vorzunehmen, um eine drohende Verkeimung des Trinkwassernetzes zu verhindern.

(2) Ist für den Anschlussnehmer erkennbar, das für mehr als 12 Monate kein Trinkwasserverbrauch erfolgt (z.B. wegen Leerstand oder ruinösen Zustände des Grundstückes/ Wohnhauses), so hat der Anschlussnehmer den KES hiervon zu unterrichten, sobald entsprechende Erkenntnisse vorliegen oder bei gehöriger Gewissensanspannung vorliegen konnten. Unterbleibt die Mitteilung an den KES, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen, die hierdurch entstehen (Verkeimung des Netzes).

§ 12

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der KES kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- (a) das Grundstück unbebaut ist oder
- (b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 15 m von der Grundstücksgrenze bis zum versorgenden Gebäude entfernt sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- (c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 13

Benutzeranlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Wasseruhr auf dem angeschlossenen Grundstück ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung

der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen beim KES einzureichen und die auszuführenden Arbeiten anzuzeigen. Der KES ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Benutzeranlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des KES zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN, DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 14

Überprüfung der Benutzeranlage

(1) Der KES ist berechtigt, die Benutzeranlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung jederzeit zu überprüfen. Er hat den Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der KES berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der KES keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Benutzeranlage und Verbrauchseinrichtungen

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KES oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem KES mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Mitarbeitern und Beauftragten des KES (die sich durch Dienstausweis des KES ausweisen können), ist der Zutritt zu allen Teilen der öffentlichen Anlage und der Benutzeranlage zu gewähren.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

Der KES ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des KES abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 18

Messungen

(1) Der KES stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der KES trägt dafür Sorge, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringensort der

Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des KES. Der KES kann insbesondere die Dimensionsänderung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers zur technischen Anpassung an den Wasserbedarf des Grundstücks verlangen. Die Kosten für die Anpassung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers trägt der jeweilige Grundstückseigentümer. Der KES kann sich hierzu Dritter bedienen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen und Verplombungen. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem KES unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen.

§ 19

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom KES oder von einem Beauftragten des KES oder auf Verlangen des KES vom Benutzer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Erfolgt die Ablesung auf Verlangen des KES durch den Benutzer selbst, so hat dieser die erforderlichen Angaben unverzüglich zu leisten.

(2) Solange der Beauftragte des KES die Räume des Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Benutzer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt, darf der KES den Verbrauch auf der Grundlage der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung des KES zur Wasserversorgung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 20

Anschlussgenehmigung

(1) Der Antrag auf Trinkwasserversorgung ist beim KES vom Grundstückseigentümer einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

- (a) Eigentumsnachweis,
- (b) die Bemessung der Wasserversorgungsanlage (Bedarf)
- (c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante baulichen Anlagen auf dem Grundstück
 - Art und Umfang der geplanten Verbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück
 - sowie Projektunterlagen bei Neubaumaßnahmen.

Der KES kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Wasserversorgungsanlage erforderlich sind. Für die Beantragung ist der vom KES vorgegebene Antrag zur Trinkwasserversorgung zu nutzen.

§ 21

Mitwirkungspflichten

(1) Zur Mitwirkungspflicht gehören insbesondere

- (a) Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden
- (b) Mitteilung über Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch
- (c) Folgeleisten bei Aufforderungen durch den KES, wie Terminvereinbarungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der KES Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenzung anbringt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat zu gewährleisten, dass Beauftragten des KES zur Prüfung der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen, zur Beseitigung von Störungen und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sowie zur Ablesung der Wasserzähleranlage ungehinderter Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen, in denen sich Einrichtungen des Grundstücksanchlusses befinden, gewährt wird.

§ 22**Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln/ Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, den KES von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 23**Kostenerstattung und Gebühren**

(1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, sowie technische Anpassung des Wasserzählers oder Beseitigung des Hausanschlusses werden Kostenerstattungen und für die Lieferung von Trinkwasser werden Gebühren nach Maßgabe der „Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung des Kommunalen Eigenbetriebs Südharz“ erhoben.

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- (a) § 4 Satz 1 sein Grundstück bzw. jedes Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt.
- (b) § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.
- (c) § 7 (5) dem KES vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben nicht mitteilt, durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung nicht sicherstellt, so dass von seiner Eigenanlage Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind oder die Leitungen und Entnahmestellen nicht kennzeichnet.
- (d) § 9 (1) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt.
- (e) § 9 (2) die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet.
- (f) § 10 (1) über keine eigene Hausanschlussleitung verfügt.
- (g) § 10 (2) die private Grundstücksanlage nicht ordnungsgemäß errichtet oder betreibt.
- (h) § 10 (3) Satz 3 die Teile des Wasserzählerschranks / Wasserzählerschachtes mit der fest verbundenen Wasserzählerleinrichtung auf seine Kosten und unter Beachtung der Rechtsvorschriften (Eichvorschriften, AVBWasserV, Hygienevorschriften) nicht herstellt, erneuert, verändert und repariert.
- (i) § 10 (4) die Hausanschlüsse nicht jederzeit zugänglich hält und vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen schützt, die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses nicht schafft oder Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt.
- (j) § 10 (5) Hausanschlüsse überbaut oder Leitungen durch Bodenabtrag frostgefährdet.
- (k) § 10 (6) Wasserzählerschächte errichtet, die den Unfallverhütungsvorschriften nicht entsprechen oder für einen nicht bestimmungsgemäßen Zweck benutzt.
- (l) § 10 (7) nicht jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem KES unverzüglich mitteilt
- (m) § 10 (8) als Nicht-Grundstückseigentümer die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen nicht beibringt.
- (n) § 10 (9) die Inbetriebsetzung der Trinkwasserversorgungsanlage nicht durch den KES im Beisein des Grundstückseigentümers oder entsprechender Bevollmächtigter erfolgen lässt; die Eintragung in ein Installateurverzeichnis nicht nachweist.
- (o) § 10 (11) einen Schwarzbau errichtet.

- (p) § 11 (2) den Nullverbrauch seines Hausanschlusses nicht anzeigt.
 - (q) § 13 (2) die Einrichtungen in nicht ordnungsgemäßen Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält.
 - (r) § 13 (2) die Anlage unter Missachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert und unterhält; die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen durch ein nicht in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen lässt; vor Ausführung der Arbeiten nicht den Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen beim KES einreicht und die auszuführenden Arbeiten nicht anzeigt oder die Überwachung der Ausführung der Arbeiten durch den KES nicht zulässt.
 - (s) § 13 (4) unzulässige Materialien verwendet.
 - (t) § 14 (1) eine Überprüfung der Benutzeranlage durch den KES nicht zulässt.
 - (u) § 15 (1) die Anlage und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen Anderer ausgeschlossen sind
 - (v) § 15 (2) dem KES Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht mitteilt.
 - (w) § 16 das Zutrittsrecht verweigert.
 - (x) § 18 (2) Satz 2 den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem KES nicht unverzüglich mitteilt oder die Einrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt.
 - (y) § 21 (1) keine Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden vornimmt, keine Mitteilung über Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch vornimmt oder Aufforderungen durch den KES, wie Terminvereinbarungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen nicht Folge leistet.
 - (z) § 21 (2) die Anbringung von Hinweisschildern für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung nicht zulässt.
 - (aa) § 21 (3) den ungehinderten Zutritt nicht zulässt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 (7) GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, kann ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des SOG-LSA angedroht und festgesetzt werden.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 25**Salvatorische Klausel**

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

§ 26**Inkrafttreten**

Die Wasserversorgungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Südharz, 04.02.2013



Bürgermeister
Ralf Rettig



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Südharz

In der Gemeinderatssitzung am 30.01.2013 wurde mit nachfolgend aufgeführtem Beschluss die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung der Verwaltungsamtsleiterin zur Jahresrechnung 2009 bestätigt.

- Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz und Entlastung der Verwaltungsamtsleiterin, Nr. 21-547/2013

Gemäß § 170 (5) Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hiermit bekannt gemacht, dass diese Jahresrechnung 2009 mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom **25.02.2013 bis 08.03.2013** in der Gemeinde Südharz, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegt.

gez. Rettig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz** am Mittwoch, dem 27.02.2013, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Bürgerhaus, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 53, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 30.01.2013
- 5 Beschlussfassung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und der Gemeinde Südharz
- 6 Beschlussfassung Anerkennung Biosphärenreservat „Gipskarst Südharz“ durch die UNESCO und Rahmenkonzept
- 7 Protokollkontrolle
- 8 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 9 Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen der Amtsleiter und Bürgermeister
- 10 Bericht und Stand Kommunalen Eigenbetrieb Südharz
- 11 Beschlussfassung Kreditaufnahme
- 12 Beschlussfassung Förderprogramm städtebaulicher Denkmalschutz OT Stolberg (Harz) - Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel für das Haushaltsjahr 2013
- 13 Beschlussfassung Förderprogramm städtebaulicher Denkmalschutz, Private Förderung OT Stolberg (Harz), Festlegung von Ausschlussgründen im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln im privaten Bereich
- 14 Beschlussfassung Förderprogramm städtebaulicher Denkmalschutz OT Stolberg (Harz) - Neufassung der „Richtlinie zur privaten Förderung“
- 15 Informationen aus den Verbandsversammlungen des TZV und AZV
- 16 Beschlussfassung der Neufassung Verbandssatzung Trinkwasserzweckverband
- 17 Beschlussfassung des Eingliederungsvertrages Abwasserzweckverband in Trinkwasserzweckverband
- 18 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 19 Beschlussfassung des Personalüberleitungsvertrages
- 20 Beschlussfassung Sanierungsträger
- 21 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Stolberg (Harz)
- 22 Beschlussfassung Personalangelegenheit
- 23 Beschlussfassung Personalangelegenheit

- 24 Grundstücksangelegenheiten
- 25 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
- 26 Anfragen und Anregungen

gez. Bloßfeld

Vorsitzender des Gemeinderates

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Hainrode** am Mittwoch, dem 06.03.2013, um 19:30 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet im Bürgerhaus, Ortsteil Hainrode, Hainröder Hauptstraße 44a, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 04.01.2013
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Beschlussfassung über die Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Hainrode
- 6 Maßnahmen im Ortsteil Hainrode für das Jahr 2013
- 7 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 8 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Anfragen und Anregungen

gez. Hilpert

Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Betriebsausschusses des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz** am Dienstag, dem 12.03.2013, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Sitzungsraum, Ortsteil Rottleberode, Hüttenhof 1, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschriften vom 29.01. und 12.02.2013
- 4 Protokollkontrolle
- 5 Informationen der Betriebsleiterin des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz und des Bürgermeisters
- 6 Beschlussfassung zu der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz (KES)
- 7 Beschlussfassung zur Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung der Trinkwasserversorgung des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz (KES)
- 8 Beschlussfassung der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz
- 9 Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den OT Stolberg (Harz) in der Gemeinde Südharz
- 10 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Beschlussfassung eines Havarievertrages
- 12 Beschlussfassung Personalangelegenheit
- 13 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im OT Stolberg (Harz)
- 14 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im OT Stolberg (Harz)
- 15 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im OT Stolberg (Harz)
- 16 Anfragen und Anregungen

gez. Rettig

Vorsitzender des Betriebsausschusses des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz

Nichtamtlicher Teil

Verloren/Gefunden

Verloren/Gefunden

Am 30.01.2013 wurden im **OT Roßla** in der Wilhelmstraße

zwei Sicherheitsschlüssel gefunden.

Der Verlierer kann sich bei der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz melden. (03 46 51/3 89 -0)

Südharz, 30.01.2013

Wir gratulieren

Wir gratulieren

Der Bürgermeister der Gemeinde Südharz sowie die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister gratulieren den Jubilaren recht herzlich, wünschen Gesundheit und Wohlergehen.



Zum Geburtstag

Südharz OT Agnesdorf

am 08.03. Frau Leonore Römer

am 15.03. Frau Lieselotte Hartung

Südharz OT Bennungen

am 01.03. Herrn Gerhard Reineberg

am 07.03. Frau Rosa Edel

am 09.03. Frau Barbara Wittke

am 14.03. Herrn Otto Bock

am 15.03. Frau Gisela Heßler

am 15.03. Frau Roswitha Reinshaus

am 16.03. Frau Christa Cleve

am 16.03. Herrn Karl Eichentopf

am 18.03. Frau Erika Reiche

am 19.03. Frau Ursula Holzweißig

am 19.03. Herrn Gerhard Wisotzky

am 20.03. Herrn Manfred Döring

am 30.03. Herrn Reiner Engelhardt

am 30.03. Frau Erdmute Hagemann

Südharz OT Breitenstein

am 04.03. Herrn Erhard Bias

am 15.03. Frau Monika Wolf

am 16.03. Herrn Eberhard Wolf

am 23.03. Frau Karin Schneider

am 25.03. Herrn Hans-Dieter Wachsmuth

am 26.03. Herrn Wilhelm Hirschfeld

am 27.03. Herrn Hubert Heintorf

am 30.03. Herrn Hans Müller

Südharz OT Breitungen

am 03.03. Herrn Karl-Fritz Scholz

am 04.03. Herrn Erwin Kiepke

am 08.03. Frau Brigitte Mettendorf

am 11.03. Frau Ursula Zagrodnik

am 18.03. Herrn Günter Rochelt

am 19.03. Frau Erika Lange

am 20.03. Frau Doris Müller

am 23.03. Herrn Paul-Friedrich Kort

am 24.03. Herrn Dieter Noack

am 24.03. Frau Barbara Winter

am 28.03. Frau Christa Kiepke

am 28.03. Herrn Wilfried Siebert

Südharz OT Dietersdorf

am 02.03. Frau Ruth Unger

am 03.03. Herrn Kurt Burchardt

am 03.03. Frau Edda Liehr

am 06.03. Frau Inge Fiedler

am 09.03. Frau Lieselotte Glintschert

am 10.03. Frau Marie Striegnitz

am 11.03. Herrn Horst Adamietz

am 17.03. Frau Erika Heidecke

am 21.03. Frau Lorchen Kolbe

am 23.03. Frau Charlotte Heidecke

am 27.03. Herrn Ottomar Heidecke

am 29.03. Frau Charlotte Aehle

am 30.03. Frau Charlotte Wäldchen

am 31.03. Frau Margot Kirchhof

Südharz OT Dittichenrode

am 01.03. Frau Heidemarie Römer

am 03.03. Frau Gisela Knothe

am 11.03. Herrn Friedrich Ehrke

am 12.03. Herrn Reinhard Lindloff

am 18.03. Herrn Karl Hesse

zum 83. Geburtstag

zum 82. Geburtstag

zum 65. Geburtstag

zum 87. Geburtstag

zum 82. Geburtstag

zum 89. Geburtstag

zum 84. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 79. Geburtstag

zum 72. Geburtstag

zum 76. Geburtstag

zum 76. Geburtstag

zum 87. Geburtstag

zum 65. Geburtstag

zum 66. Geburtstag

zum 69. Geburtstag

zum 73. Geburtstag

zum 72. Geburtstag

zum 74. Geburtstag

zum 72. Geburtstag

zum 74. Geburtstag

zum 82. Geburtstag

zum 78. Geburtstag

zum 72. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 66. Geburtstag

zum 82. Geburtstag

zum 69. Geburtstag

zum 66. Geburtstag

zum 68. Geburtstag

zum 74. Geburtstag

zum 73. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 74. Geburtstag

zum 72. Geburtstag

zum 66. Geburtstag

zum 76. Geburtstag

zum 67. Geburtstag

zum 78. Geburtstag

zum 78. Geburtstag

zum 81. Geburtstag

zum 74. Geburtstag

zum 83. Geburtstag

zum 88. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 82. Geburtstag

zum 89. Geburtstag

zum 69. Geburtstag

zum 69. Geburtstag

zum 78. Geburtstag

zum 80. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 76. Geburtstag

Zur „Goldenen Hochzeit“
 am 17.03. Rita und Rüdiger Spitzbarth in Südharz OT Dietersdorf

am 05.03. Hannelore und Werner Ottilie in Südharz OT Dittichenrode

am 23.03. Christa und Klaus Sorge in Südharz OT Hayn (Harz)

am 16.03. Marita und Wolfgang Thormann in Südharz OT Kleinleinungen

am 02.03. Regina und Helmut Jenke in Südharz OT Rottleberode

am 09.03. Gitta und Günter Steckbauer in Südharz OT Schwenda

Zur „Diamantenen Hochzeit“
 am 07.03. Alice und Horst Hager in Südharz OT Rottleberode

„Eiserne Hochzeit“
 am 06.03. Ingeborg und Richard Fuhrmann in Südharz OT Ufrungen

Südharz OT Drebsdorf

am 15.03. Frau Regina Lammert zum 66. Geburtstag
 am 19.03. Herrn Karl Apel zum 73. Geburtstag
 am 23.03. Frau Annelies Köcher zum 78. Geburtstag

Südharz OT Hainrode

am 02.03. Frau Helga Lindner zum 76. Geburtstag
 am 05.03. Herrn Gerhard Sander zum 66. Geburtstag
 am 10.03. Herrn Willy Preuße zum 91. Geburtstag
 am 11.03. Herrn Dieter Wittkowsky zum 69. Geburtstag
 am 17.03. Herrn Walter Reineberg zum 83. Geburtstag
 am 18.03. Herrn Herbert Heßler zum 65. Geburtstag
 am 27.03. Frau Ingeburg Feuerstab zum 86. Geburtstag

Südharz OT Hayn (Harz)

am 07.03. Herrn Siegfried Kaden zum 75. Geburtstag
 am 10.03. Frau Emma Jentsch zum 98. Geburtstag
 am 10.03. Frau Inge Kurch zum 68. Geburtstag
 am 19.03. Herrn Dieter Kurze zum 65. Geburtstag
 am 23.03. Herrn Gerhard Ernst zum 67. Geburtstag
 am 24.03. Herrn Klaus Sorge zum 72. Geburtstag
 am 25.03. Frau Ruth Franke zum 81. Geburtstag
 am 27.03. Frau Hertha Burchardt zum 80. Geburtstag

Südharz OT Kleinleinungen

am 02.03. Frau Gisela Hennig zum 66. Geburtstag

Südharz OT Questenberg

am 24.03. Herrn Kurt Reinhardt zum 77. Geburtstag
 am 28.03. Herrn Friedrich-Wilhelm Gast zum 72. Geburtstag

Südharz OT Roßla

am 03.03. Herrn Theo Fenchel zum 76. Geburtstag
 am 03.03. Herrn Klaus Götze zum 72. Geburtstag
 am 04.03. Frau Hertha Kock zum 65. Geburtstag
 am 05.03. Herrn Helmut Fischer zum 79. Geburtstag
 am 05.03. Herrn Lothar Schmölling zum 79. Geburtstag
 am 05.03. Herrn Volker Schröder zum 68. Geburtstag
 am 06.03. Frau Edda Bringmann zum 71. Geburtstag
 am 07.03. Frau Hiltraud Reitzig zum 79. Geburtstag
 am 07.03. Herrn Günther Teuser zum 71. Geburtstag
 am 08.03. Frau Monika Schröder zum 66. Geburtstag
 am 08.03. Herrn Karl Zimmermann zum 67. Geburtstag
 am 09.03. Herrn Erich Schatz zum 69. Geburtstag
 am 09.03. Herrn Werner Wohlleben zum 79. Geburtstag
 am 10.03. Frau Emma Gebelein zum 70. Geburtstag
 am 11.03. Frau Elfriede Hinkelthein zum 88. Geburtstag
 am 11.03. Frau Gertrud Howorka zum 74. Geburtstag
 am 12.03. Herrn Horst Tietgen zum 73. Geburtstag
 am 13.03. Herrn Rolf Döpel zum 74. Geburtstag
 am 13.03. Frau Melanie Wesche zum 96. Geburtstag
 am 14.03. Herrn Eckhard Dunkel zum 73. Geburtstag
 am 14.03. Herrn Siegfried Machoy zum 84. Geburtstag
 am 15.03. Frau Elisabeth Herner zum 78. Geburtstag
 am 15.03. Frau Elfriede Kolbe zum 80. Geburtstag
 am 15.03. Herrn Hansjoachim Riel zum 74. Geburtstag
 am 16.03. Herrn Dieter Schwarz zum 75. Geburtstag
 am 17.03. Frau Erika Schmelzer zum 85. Geburtstag
 am 18.03. Frau Brigitta Weckner zum 66. Geburtstag
 am 19.03. Herrn Hilmar Hassebrauck zum 77. Geburtstag
 am 20.03. Herrn Lothar Grüber zum 66. Geburtstag
 am 21.03. Herrn Gernot Ganß zum 72. Geburtstag
 am 21.03. Frau Hanni Hempel zum 96. Geburtstag
 am 22.03. Frau Irmgard Scharpf zum 82. Geburtstag
 am 23.03. Frau Else Friebe zum 85. Geburtstag
 am 23.03. Frau Ilse Schneidewind zum 92. Geburtstag
 am 23.03. Frau Eva Töpfer zum 77. Geburtstag
 am 23.03. Frau Charlotte Wende zum 91. Geburtstag
 am 24.03. Frau Marie-Luise Pagels zum 79. Geburtstag
 am 24.03. Herrn Herbert Schulze zum 76. Geburtstag
 am 26.03. Frau Helga Baake zum 77. Geburtstag
 am 26.03. Frau Melanie Hüttel zum 89. Geburtstag
 am 27.03. Frau Gerlinde Bringmann zum 78. Geburtstag
 am 27.03. Herrn Wilfried Dräsel zum 87. Geburtstag
 am 29.03. Frau Heidemarie Jäger zum 65. Geburtstag
 am 30.03. Frau Brigitte Knothe zum 76. Geburtstag
 am 31.03. Herrn Friedrich Meyer zum 88. Geburtstag

Südharz OT Rottleberode

am 01.03. Frau Hella Ehrig zum 83. Geburtstag
 am 01.03. Herrn Günther Feistner zum 79. Geburtstag
 am 01.03. Herrn Karl Würfel zum 71. Geburtstag
 am 03.03. Frau Margarete Dittmar zum 85. Geburtstag
 am 03.03. Frau Irmgard Schmelzer zum 66. Geburtstag
 am 04.03. Herrn Peter Neumann zum 73. Geburtstag
 am 05.03. Frau Giesela Eckhardt zum 82. Geburtstag
 am 05.03. Frau Heidemarie Hermann zum 69. Geburtstag
 am 05.03. Herrn Herbert Hofman zum 75. Geburtstag
 am 08.03. Herrn Reinhold Siebold zum 86. Geburtstag
 am 09.03. Frau Martha Siebold zum 85. Geburtstag
 am 10.03. Herrn Karl Hering zum 76. Geburtstag
 am 10.03. Frau Monika Kahlmann zum 74. Geburtstag
 am 12.03. Frau Renate Simon zum 78. Geburtstag
 am 13.03. Herrn Hartmut Rummel zum 73. Geburtstag
 am 15.03. Frau Vera Engel zum 73. Geburtstag
 am 15.03. Herrn Hilmar Georgi zum 83. Geburtstag
 am 15.03. Herrn Rainer Marschner zum 68. Geburtstag
 am 15.03. Frau Gerda Zaage zum 89. Geburtstag
 am 16.03. Frau Karin Apel zum 68. Geburtstag
 am 16.03. Herrn Rainer Dammköhler zum 70. Geburtstag
 am 16.03. Herrn Erhard Schober zum 81. Geburtstag
 am 18.03. Herrn Hans Wittkowsky zum 73. Geburtstag
 am 19.03. Herrn Gert Adamik zum 69. Geburtstag
 am 19.03. Frau Ingeborg Schöpper zum 85. Geburtstag
 am 20.03. Frau Rosemarie Schier zum 77. Geburtstag
 am 25.03. Herrn Friedrich Breitrück zum 85. Geburtstag
 am 25.03. Frau Ilse Breitrück zum 78. Geburtstag
 am 25.03. Frau Henny Dittmar zum 89. Geburtstag
 am 25.03. Frau Irene Pröhl zum 86. Geburtstag
 am 26.03. Herrn Jörg-Peter Krelle zum 65. Geburtstag
 am 27.03. Herrn Rudolf Wenzel zum 77. Geburtstag
 am 29.03. Frau Hanne-Lore Reiche zum 74. Geburtstag
 am 30.03. Frau Margarete Hebestreit zum 76. Geburtstag
 am 30.03. Herrn Bernhard Pospich zum 77. Geburtstag
 am 30.03. Frau Gisela Prasse zum 72. Geburtstag

Südharz OT Schwenda

am 03.03. Herrn Manfred Ahlig zum 69. Geburtstag
 am 04.03. Herrn Peter Schmeichel zum 73. Geburtstag
 am 05.03. Herrn Wolfgang Dietrich zum 74. Geburtstag
 am 10.03. Frau Ingrid Kraus zum 73. Geburtstag
 am 10.03. Frau Hertha Nagler zum 89. Geburtstag
 am 11.03. Herrn Roland Reinhardt zum 71. Geburtstag
 am 15.03. Frau Helga Großstück zum 74. Geburtstag
 am 16.03. Frau Hella Lucas zum 68. Geburtstag
 am 17.03. Frau Brunhilde Steinberg zum 80. Geburtstag
 am 22.03. Herrn Heinz Schmidt zum 74. Geburtstag
 am 23.03. Frau Ilse Gothe zum 75. Geburtstag
 am 25.03. Herrn Gunter Müller zum 68. Geburtstag
 am 25.03. Frau Brigitte Schmeichel zum 73. Geburtstag
 am 26.03. Frau Lilli Lucas zum 82. Geburtstag
 am 26.03. Frau Angela Müller zum 65. Geburtstag
 am 27.03. Herrn Egon Gothe zum 81. Geburtstag
 am 31.03. Frau Ursula Krummel zum 77. Geburtstag

Südharz OT Stolberg (Harz)

am 01.03. Frau Helga Blumrich zum 67. Geburtstag
 am 01.03. Herrn Gerd Pokall zum 73. Geburtstag
 am 01.03. Frau Erika Schmidt zum 71. Geburtstag
 am 03.03. Frau Edith Schmidt zum 79. Geburtstag
 am 05.03. Frau Elisabeth Ehring zum 93. Geburtstag
 am 06.03. Herrn Klaus-Dieter Enke zum 69. Geburtstag
 am 07.03. Frau Gisela Mosebach zum 78. Geburtstag
 am 07.03. Frau Margit Seidemann zum 76. Geburtstag
 am 08.03. Frau Käte Manteuffel zum 77. Geburtstag
 am 09.03. Herrn Klaus Ließmann zum 72. Geburtstag
 am 10.03. Frau Annemarie Baentsch zum 74. Geburtstag
 am 10.03. Frau Margit Becker zum 78. Geburtstag
 am 10.03. Herrn Martin Lüttich zum 69. Geburtstag
 am 14.03. Frau Regine Kartheuser zum 76. Geburtstag
 am 15.03. Frau Elisabeth Bölk zum 77. Geburtstag
 am 15.03. Frau Brigitte Geisler zum 67. Geburtstag

am 17.03. Frau Marianne Dichte zum 76. Geburtstag
 am 17.03. Frau Edith Schatz zum 79. Geburtstag
 am 21.03. Frau Irene Nerlich zum 76. Geburtstag
 am 22.03. Herrn Leo Pescher zum 66. Geburtstag
 am 25.03. Herrn Werner Fricke zum 84. Geburtstag
 am 27.03. Frau Elfriede Meyer zum 77. Geburtstag
 am 27.03. Frau Elisabeth Wernecke zum 83. Geburtstag
 am 29.03. Frau Dorit Wagner zum 65. Geburtstag
 am 31.03. Frau Gertrud Bartosch zum 90. Geburtstag
 am 31.03. Frau Gertrud Kaye zum 80. Geburtstag

Südharz OT Ufrungen

am 02.03. Frau Florendine Helberg zum 76. Geburtstag
 am 06.03. Frau Hilde Bienias zum 75. Geburtstag
 am 07.03. Frau Ilse Tressel zum 79. Geburtstag
 am 08.03. Frau Elke Kirchhoff zum 66. Geburtstag
 am 08.03. Herrn Gerhard Teuter zum 70. Geburtstag
 am 09.03. Herrn Günter Götze zum 72. Geburtstag
 am 10.03. Frau Barbara Möhle zum 65. Geburtstag
 am 10.03. Frau Renate Weber zum 73. Geburtstag
 am 11.03. Frau Anna Grüber zum 82. Geburtstag
 am 13.03. Frau Karin Rentsch zum 68. Geburtstag
 am 16.03. Frau Gerda Bieck zum 80. Geburtstag
 am 18.03. Frau Hella Sanftleben zum 83. Geburtstag
 am 18.03. Frau Ruth Wenzel zum 78. Geburtstag
 am 18.03. Herrn Dirk Wernecke zum 66. Geburtstag
 am 20.03. Herrn Gerhard Fleckstein zum 89. Geburtstag
 am 21.03. Herrn Helmut Dittmann zum 78. Geburtstag
 am 22.03. Herrn Winfried Wernecke zum 76. Geburtstag
 am 23.03. Frau Hannelore Grölle zum 71. Geburtstag
 am 25.03. Herrn Bernhard Schade zum 66. Geburtstag
 am 27.03. Frau Hannelore Reinhardt zum 68. Geburtstag
 am 28.03. Frau Vera Röder zum 87. Geburtstag
 am 30.03. Herrn Horst Kneißl zum 74. Geburtstag
 am 30.03. Frau Karla Schade zum 68. Geburtstag

Südharz OT Wickerode

am 04.03. Frau Ingeborg Hammer zum 75. Geburtstag
 am 11.03. Frau Elvira Friedrich zum 72. Geburtstag
 am 11.03. Frau Gertrud Rübe zum 73. Geburtstag
 am 14.03. Frau Johanna Liebing zum 80. Geburtstag
 am 16.03. Frau Maria Schmidt zum 69. Geburtstag

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.12.2011 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert: 18.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienwohnhaus mit Anbauten mehrere Nebengebäude (Waschküche, Schuppen, Hühnerstall etc.) sowie Hoffläche und Garten-/Grünland.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörts entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Sangerhausen (Zimmer Nr. 1.19) Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, dienstags außerdem von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem Verlangen einer Sicherheitsleistung rechnen, die sofort nach Gebotsabgabe in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt sein müssen, zu entrichten ist.

Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch **vorherige** Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden; ein Nachweis, dass der Betrag der Gerichtskasse mitgeschrieben ist, muss im Termin vorliegen. Die Überweisung sollte **rechtzeitig** vor dem Termin zu folgender Kontoverbindung veranlasst werden:

Empfänger: Landeshauptkasse Dessau
 Bankleitzahl: 810 000 00
 Konto-Nr.: 81 001 594
 Verwendungszweck: 95 4130 111 15-1316- 8 K 40/11
(unbedingt anzugeben)

Die Einzahlung der Sicherheitsleistung über die Gerichtszahlstelle ist ebenfalls ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**

Christoph
 Rechtspfleger

Ausgefertigt
 Amtsgericht Sangerhausen, 21.01.2013

Hartwig ps
 Hartwig, Justizobersekretärin
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Aus den Ortschaften

Ortschaft Bennungen

- Ausfertigung -
Amtsgericht Sangerhausen 17.01.2013
 - Zwangsversteigerungsgericht -
8 K 40/11

Beschluss

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am **Dienstag, 5. März 2013, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Sangerhausen, Markt 3, **Saal 2.16**, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Bennungen Blatt 139 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
3	Bennungen	3	432/172		510
1	Bennungen	3	434/173	Harkengasse 160	590
2	Bennungen	3	658/178	Harkengasse 160	46

Ortschaft Breitung

- Ausfertigung-

Amtsgericht Sangerhausen

18.01.2013

**- Zwangsversteigerungsgericht -
8 K 6/12**

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 19. März 2013, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Sangerhausen, Markt 3, **Saal 2.16**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Breitung Blatt 54 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Ge-markung	Flur/Flurstück	Wirtschafts-art und Lage	Größe m ²
1	Breitenbach	8/118	Gebäude- und Freifläche, Oberdorf 38	310

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.04.2011 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 16.000,00 €

Objektbeschreibung: zweigeschossiges Wohngebäude (leer stehend)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Sangerhausen (Zimmer Nr. 1.19) Montag bis Freitag von 9 - 12 Uhr, dienstags außerdem von 14.00 Uhr - 16.30 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem Verlangen einer Sicherheitsleistung rechnen, die sofort nach Gebotsabgabe in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt sein müssen, zu entrichten ist. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch **vorherige** Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden; ein Nachweis, dass der Betrag der Gerichtskasse gutgeschrieben ist, muss im Termin vorliegen. Die Überweisung sollte **rechtzeitig** vor dem Termin zu folgender Kontoverbindung veranlasst werden:

Empfänger: Landeshauptkasse Dessau
Bankleitzahl: 810 000 00
Konto-Nr.: 81 001 594
Verwendungszweck: 95 4130 111 15-1316-8 K 6/12
(unbedingt anzugeben)

Die Einzahlung der Sicherheitsleistung über die Gerichtszahlstelle ist ebenfalls ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www-zvg-portal.de

Christoph
Rechtspfleger
Ausgefertigt
Amtsgericht Sangerhausen, 21.01.2013

Hartwig ps
Hartwig, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ortschaft Roßla

Eine märchenhafte Nacht in der Kita „Zwergenpalais“

Am 25.01.2013 war es einmal wieder so weit, alle Hortkinder und Horterzieherinnen der Kita „Zwergenpalais“ feierten ein märchenhaftes Fest mit Übernachtung. Dieses Hortfest war zugleich der Abschluss des „Märchenprojektes“.



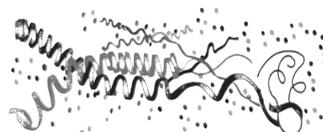


Ab 17:00 Uhr zogen verschiedene Märchenfiguren in die Kita ein. Im Rittersaal ging es mit einem Märchentanz und einer Kostümshow los. Nach dem Abendessen führten die Erzieherinnen mit den Kindern eine Burgenrallye mit verschiedenen Spielen durch. Anschließend ging es mit Taschenlampen zum Schloss. Frau Pein führte uns durch das Schloss bis auf dem Turm.

Begeistert von der Aussicht und der Höhe stiegen alle wieder ab. Eine eiskalte Nachtwanderung mit kleinem Feuerwerk folgte darauf. Im „Zwergenpalais“ wieder angekommen ging es zur Disco. Es wurde getanzt und gerockt. Nach einem Mitternachtssnack machten sich die Kinder fertig für ihr Nachtlager. In den Zimmern wurde sich noch lange unterhalten.

Am nächsten Morgen, die Nacht war kurz, räumten alle gemeinsam auf. Die Erzieherinnen bereiteten ein leckeres Frühstücksbuffet zu. Zum Abschluss gab es für alle Kinder eine Überraschung. Begeistert, aber auch müde ging es nachhause und voller Vorfreude auf das nächste Jahr, das ist doch klar.

Für die tolle Unterstützung zu unserem Hortfest bedanken alle Kinder und Erzieherinnen sich beim Landgasthaus Meyer, dem Kultur- u. Bildungszentrum Schloss Roßla e. V., CSC Nordhausen, Frau Laue und bei allen Eltern, die uns mit kulinarischen Köstlichkeiten verwöhnten.



**Die nächste Ausgabe
erscheint am
Samstag, dem 9. März 2013**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Dienstag, der 26. Februar 2013**

Ortschaft Rottleberode

- Ausfertigung -

Amtsgericht Sangerhausen
- **Zwangsversteigerungsgericht** -
8 K 10/12

21.01.2013

Beschluss

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 19. März 2013, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Sangerhausen, Markt 3, **Saal 2.16**, versteigert werden:

das im Wohnungsgrundbuch von Rottleberode Blatt 897 unter laufender Nummer 1 im Bestandsverzeichnis eingetragene 35/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flstck.	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2 zu 1	Rottleberode	4	116/64	Domäne 4, 5, Mischnutzung mit Wohnen	187
		4	116/65	Domäne 3, 3, Mischnutzung mit Wohnen	221
3 zu 1	Rottleberode	4	489	Gebäude- und Freifläche Domäne	17
		4	490	Gebäude- und Freifläche Domäne 2, 3, 4, 5, 6	313
4 zu 1	Rottleberode	4	502	Gebäude- und Freifläche, Domäne 7	5
			503	Gebäude- und Freifläche, Domäne	1
			504	Gebäude- und Freifläche, Domäne	284
			505	Gebäude- und Freifläche, Domäne 5, 6	370
			506	Gebäude- und Freifläche, Domäne	875

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1 Obergeschoss mit - 1.8. im Aufteilungsplan gekennzeichnet mit ca. 93 m² Nutzfläche verbunden mit dem Sondernutzungsrecht am Gemeinschaftseigentum bezüglich des im Aufteilungsplan jeweils

in gleicher Weise gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatzes und eines Kellerraumes im Untergeschoss. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Rottleberode Blätter 885 bis 906.

Drei-Raum-Wohnung, mit Balkon, Abstellraum im 1. Obergeschoss eines vollunterkellerten, zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses nebst Tiefgaragenstellplatz und Keller, Domäne 4, Rottleberode.

Verkehrswert: 75.000,00 €.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 25.09.2007.

Das Wertgutachten kann beim Amtsgericht Zimmer 1.19 Montag bis Freitag 9 - 12 Uhr, dienstags außerdem von 14.00 Uhr - 16.30 Uhr eingesehen werden.

Bieter müssen unter Umständen sofort Sicherheit in Höhe von 10 v. Hundert des Verkehrswertes leisten. Eine Barzahlung der Sicherheitsleistung ist ausgeschlossen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem Verlangen einer Sicherheitsleistung rechnen, die sofort nach Gebotsabgabe in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt sein müssen, zu entrichten ist. Der Scheck darf **frühestens am 3. Werktag** vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch **vorherige** Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden; ein Nachweis, dass der Betrag der Gerichtskasse gutgeschrieben ist, muss im Termin vorliegen. Die Überweisung sollte **rechtzeitig** vor dem Termin zu folgender Kontoverbindung veranlasst werden:

Empfänger: Landeshauptkasse Dessau
Bankleitzahl: 810 000 00
Konto-Nr.: 81 001 594
Verwendungszweck: 95 4130 111 15-1316-8 K 10/12
(unbedingt anzugeben)

Die Einzahlung der Sicherheitsleistung über die Gerichtszahlstelle ist ebenfalls ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Christoph
Rechtspfleger
Ausgefertigt
Sangerhausen, 31. Januar 2013



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ortschaft Stolberg (Harz)

- Ausfertigung -
Amtsgericht Sangerhausen 16.01.2013
- **Zwangsversteigerungsgericht** -
8 K 35/11

Beschluss

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 12. März 2013, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Sangerhausen, Markt 3, **Saal 2.16**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Stolberg Blatt 950 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Ge-markung	Flur/Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Stolberg	11/54	Gebäude- und Freifläche, Kaltes Tal 29	551

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.10.2011 in das Grundbuch eingetragen.
Verkehrswert: 48.100,00 €.

Objektbeschreibung:

Zweigeschossiges unterkellertes Reihenhaus mit teilweise ausgebauten Dachgeschoss am Rande des historischen Stadtkerns nebst Doppelgarage und Gartenlaube.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder

einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Sangerhausen (Zimmer Nr. 1.19) Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, dienstags außerdem von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

Bieter müssen mit der sofortigen Leistung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 10 v. H. des Verkehrswertes im Termin rechnen. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch **vorherige** Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden; ein Nachweis, dass der Betrag der Gerichtskasse gutgeschrieben ist, muss im Termin vorliegen. Die Überweisung sollte **rechtzeitig** vor dem Termin zu folgender Kontoverbindung veranlasst werden:

Für Überweisungen/Einzahlungen auf das entsprechende Konto sind folgende Angaben erforderlich:

Empfänger: Landeshauptkasse Dessau
Bankleitzahl: 810 000 00
Konto-Nr: 81 001 594
Verwendungszweck: 954130111 15-1316-8 K 35/11
(unbedingt anzugeben)

Die Einzahlung der Sicherheitsleistung bei der hiesigen Gerichtszahlstelle ist ebenfalls ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Christoph
Rechtspfleger
Ausgefertigt
Amtsgericht Sangerhausen, 24.01.2013

Hartwig
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber, Gesamtherstellung, Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Fax-Redaktion (0 35 35) 489-1 55
- Geschäftsführer Andreas Barschtipan

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Herr Rettig

- Verteilung:
An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.

- Anzeigenberater:
Frau Smykalla, Funk: 01 71/4 14 40 18
Telefon: (03 42 02) 34 10 42, Telefax: (03 42 02) 5 15 06

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Was ist wann geöffnet?

Was ist wann geöffnet?

HainrodeBesenbinderwerkstatt in der Alten Dorfschmiede

Riesenbesen am Schmiedeplatz
Besichtigung nach Absprache
Tel. 03 46 56/3 08 46

Herr Walter Reineberg

Wanderweg „Rund um Hainrode“

Besichtigung einer alten Bergbaupinge
Sport- und Freizeitbereich Förstergarten
Tennisplatz, Bolzplatz, Spielplatz

Naturlehrpfad

Beginnend am Grillplatz

Begegnungsstätte im Pfarrhaus

Nicht nur für Kirchenmitglieder!

Verleih von Büchern, gemütlichen Kaffeetrinken,

Kirchenführungen sowie Kinderkirchenführungen mit der „Kirchenmaus“

Geöffnet immer am Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr

Anfragen unter Tel. 03 46 56/5 94 10

RoßlaS'ohle Huss - das lebendige Museum

Wilhelmstr. 18, Tel. 03 46 51/22 94

Öffnungszeiten nach Absprache

Bibliothek**Rottleberode**Seniorentreffpunkt/Begegnungsstätte OT Rottleberode

Jeden Mittwoch 14.30 Uhr und 14-täglich
Dienstag ab 14.00 Uhr

Bibliothek - Neue Straße 3 (Grundschule)

14-täglich (ungerade Wochen) Mittwoch
14:00 - 18:00 Uhr

SchwendaBibliothek

Alte Pfarrgasse 1

Öffnungszeiten: Montag 16:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kirche

Führungen sind nach Anmeldung bei Frau Verges, Hintergasse 7, möglich.

UftrungenSchauhöhle Heimkehle**Höhle:**

Öffnungszeiten

Montag geschlossen

Dienstag - Sonntag

April - September 10:00 - 17:00 Uhr

Oktober - März 11:00 - 16:00 Uhr
Während jeder Führung findet eine Lichter- bzw. Lasershow statt.

Gruppenanmeldungen unter:
www.hoehle-heimkehle.de oder
Telefon 03 46 53/305

Gaststätte:

11.00 - 18.00 Uhr

und nach vorheriger Absprache

Tel. 03 46 53/72 73 96

Stolberg (Harz)**Museum „Alte Münze“**

Niedergasse 19

Tel. 03 46 54/8 59 60

Öffnungszeiten:

Mittwoch bis Sonntag, Feiertage

11:00 - 17:00 Uhr

Museum „Kleines Bürgerhaus“

Rittergasse 14

Tel. 03 46 54/8 59 55

April - Oktober

täglich

11:00 - 17:00 Uhr

Freizeitbad Thyragrotte

Thyratal, Tel. 03 46 54/9 21 10

Öffnungszeiten:

täglich

10:00 - 21:00 Uhr

Öffnungszeiten Sauna

Montag - Donnerstag 14:00 - 21:00 Uhr

Freitag bis Sonntag,

Feiertage 10:00 - 21:00 Uhr

Mittwoch Damensauna ab 17:00 Uhr

Josephskreuz

Tel. 03 46 54/8 59 63 und 476

Größtes eisernes Doppelkreuz der Welt
- erbaut 1896, 200 Stufen bis zur Aussichtsplattform

Öffnungszeiten:

Mai - Oktober 10:00 - 17:00 Uhr,
am Wochenende bis 18:00 Uhr

Bei starkem Regen, Sturm oder Nebel bleibt das Josephskreuz aus Sicherheitsgründen geschlossen.

Ausstellung einer mittelalterlichen**Rüstungs- und Waffenschmiede**

Verein für mittelalterliche Kunst-, Handwerks- und Schmiedetechnik der freien Ritterschaft zu Stolberg

Rittergasse 11

Seit Karfreitag, 22.04.2011 wieder geöffnet

Café Maschinen Museum

Chalet Waldfrieden

Tel. 03 46 54/80 90

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag geschlossen

Mittwoch bis Sonntag

Feiertage 14:00 - 17:00 Uhr

Harz-Informations-Zentrum**Tourist-Information - Ausstellung Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz**

Markt 2

Tel.: Tourist-Info 03 46 54/454
und 1 94 33

Fax: 03 46 54/729,

Internet: www.stadt-stolberg.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 - 12:30 Uhr

und 13:00 - 17:00 Uhr

Samstag, Sonntag

Feiertag 10:00 - 12:00 Uhr

und 13:00 - 15:00 Uhr

Offene Stadtführungen, ganzjährig

samstags & feiertags 09:45 Uhr
ab Bahnhof

Sonntag 14:00 Uhr

ab Markt

Dauer der Führung ca. 90 min.,

2,50 €/Person, Kinder frei!

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Stolberger Schloß**Öffnungszeiten:**

Dienstag - Freitag

täglich 11:00 - 16:00 Uhr

Samstag, Sonntag

und an Feiertagen 11:00 - 17:00 Uhr

Montag geschlossen

Tel.: 03 46 54/85 88 80

Führungen im Schloß

Jeden Freitagabend, 20:00 Uhr laden wir zur abendlichen Führung ins Schloss ein.

Jeden Samstagnachmittag, 14:00 Uhr laden wir zu einer Schlossführung ein.

Preis pro Person: 3,00 €, Dauer ca. 1 Stunde

Führungen für Gruppen, auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich, bitte anmelden über Tourist-Information Stolberg, Markt 2,

Tel.: 03 46 54/454 und 1 94 33

Bibliothek

Niedergasse 22

Öffnungszeiten:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Erlebnishof „Alte Posthalterei“

Niedergasse 50

Telefon: 03 46 54/8 10 90

Öffnungszeiten:

Samstag - Sonntag 11:00 - 17:00 Uhr

seit Ostern auch wieder wochentags

Dienstag: Ruhetag

Organisation von Postkutschfahrten,

Café mit hausgebackenem Kuchen,

Brot aus dem großen Holzbackofen

Termine und Informationen

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Sangerhausen, Beginn 25.02.2013

Tel.: 0 34 64/57 24 07,

Karl-Liebknecht-Straße 31, 06526 Sangerhausen

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de oder im Programmheft.

40601	Every Day English - Für den Alltag	ab 27.02.2013 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
40602	Every Day English - Für den Alltag	ab 27.02.2013 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
40610	Englisch I (A1)	ab 13.03.2013 - 19:30 Uhr	Sangerhausen
40613	Englisch I 50+ (A1)	ab 25.02.2013 - 15:30 Uhr	Sangerhausen
40620	Englisch II (A1)	ab 25.02.2013 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
40630	Englisch III (A1)	ab 28.02.2013 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
40631	Englisch III 50+ (A1)	ab 25.02.2013 - 16:30 Uhr	Sangerhausen
40640	Englisch IV (A2)	ab 25.02.2013 - 18:45 Uhr	Sangerhausen
40650	Englisch V (A2)	ab 26.02.2013 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
40651	Englisch V 50+(A2)	ab 28.02.2013 - 16:30 Uhr	Sangerhausen
40661	Englisch VI (A2)	ab 27.02.2013 - 18:30 Uhr	Roßla
40669	English IX (B1)	ab 27.02.2013 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
40671	Englisch XII für Senioren	ab 25.02.2013 - 11:00 Uhr	Sangerhausen
40680	Fit fürs Büro - Business English	ab 28.02.2013 - 17:30 Uhr	Sangerhausen
40691	English Conversation	ab 25.02.2013 - 13:30 Uhr	Sangerhausen
40800	Französisch für den Urlaub I	ab 11.03.2013 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
40810	Französisch für den Urlaub II	ab 27.02.2013 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
40890	Französisch Fortgeschrittene	ab 28.02.2013 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
40930	Italienisch IV für den Urlaub (A2)	ab 26.02.2013 - 18:45 Uhr	Sangerhausen
41510	Norwegisch für den Urlaub	ab 04.03.2013 - 18:15 Uhr	Sangerhausen
41910	Russisch für den Beruf	ab 26.02.2013 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
42210	Spanisch I für den Urlaub	ab 27.02.2013 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
50002	Computer für Einsteiger	ab 26.03.2013 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
50014	Computer für Einsteiger Roßla	ab 25.02.2013 - 18:30 Uhr	Roßla
50021	Windows 8 - Umsteiger	ab 25.02.2013 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
50031	Computer für Einsteiger Senioren	ab 27.02.2013 - 15:00 Uhr	Sangerhausen
50032	Computer und Notebook - Senioren	ab 25.02.2013 - 15:00 Uhr	Sangerhausen
50060	Windows und Internet-Xpert	ab 21.03.2013 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
50079	Bildbearbeitung für Senioren	ab 28.02.2013 - 14:30 Uhr	Sangerhausen
50090	Videobearbeitung für Senioren	ab 20.03.2013 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
50116	Internetseite selbst erstellen HTML	ab 12.03.2013 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
50401	Finanzbuchführung Grundlagen (Teil 1)	ab 06.03.2013 - 17:30 Uhr	Sangerhausen
50410	Zehnfingersystem am PC	ab 28.02.2013 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
30100	Autogenes Training Grundstufe	ab 06.06.2013 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
30125	Hatha Yoga	ab 28.02.2013 - 17:15/19:00 Uhr	Sangerhausen
30240	Stepp-Aerobic	ab 28.02.2013 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
30271	Tumba Fitness	ab 06.03.2013 - 20:00 Uhr	Sangerhausen
21326	Osterfloristik	ab 12.03.2013 - 16:00 Uhr	Sangerhausen
10706	Körpersprache	ab 14.03.2013 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
10732	Volkskrankheit Burnout	ab 08.03.2013 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
21102	Fotoclub - mit Kamera und Fotoshop	ab 14.03.2013 - 17:30 Uhr	Sangerhausen

Zur Erweiterung unseres Angebotes suchen wir landkreisweit Dozenten für alle Fachbereiche, EDV, Sprachen und Gesundheitsbildung.



ZEIT SPAREN – private Kleinanzeigen
ONLINE BUCHEN: www.wittich.de

Informationsreihe zum Schutzgebiets-system NATURA 2000

3 Abendveranstaltungen, jeweils 90 Minuten, donnerstags 19.00 Uhr

Referentin: Dr. Urte Bachmann (Diplom-Biologin)

Termine: 1. Veranstaltung: 28.02.2013
2. Veranstaltung: 14.03.2013
3. Veranstaltung: 11.04.2013

Veranstaltungsort: AWO Jugend- und Gästehaus
„Alte Dorfschule“ Hainrode
Hainröder Hauptstraße 20
06536 Südharz, OT Hainrode

Die Informationsreihe richtet sich an alle, die beruflich oder privat zum Schutzgebietsystem NATURA 2000 informiert sein wollen (zum Beispiel: Natur- und Landschaftsführer, Landwirte, Förster, Naturpädagogen, Mitarbeiter in den Verwaltungen, Interessierte, ...). Die Idee, die Grundlagen und der Aufbau des Schutzgebiets-system NATURA 2000 werden erläutert und der Bezug zum Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz hergestellt.

Kursinhalte:

1. Veranstaltung: **NATURA 2000 - Grundlagen und FFH-Richtlinie**
 - Was ist NATURA 2000?
 - Verfahren
 - Umsetzung
 - Finanzierung
 - Struktur, Inhalte und Anhänge der FFH-Richtlinie
2. Veranstaltung: **NATURA 2000 - Schutzgebiete**
 - FFH-Gebiete
 - Vogelschutzgebiete
3. Veranstaltung: **NATURA 2000 - Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten**
 - Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
 - Vogelarten nach Anhang I der FFH-Richtlinie
 - Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Veranstaltungsreihe wird im Rahmen des Projektes „Südharzer Karstentrum Hainrode - NATURA 2000 zum Anfassen nah“ über das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) finanziert und kann daher für die Teilnehmer kostenfrei angeboten werden.

Anmeldung: bitte bis zum 26.02.2013 bei Frau Freiberg (03 46 56/3 19 83, alte-dorfschule@wao-mansfeldsuedharz.de)



Europäische Kommission
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums
HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE



Weiterhin werden wir die unterschiedlichsten Naturmaterialien verarbeiten und einen Korb selber flechten, aus Schafwolle kleine Sachen filzen und sogar Fäden spinnen und Seile herstellen.

Übernachten werdet ihr in der Alten Dorfschule.

Wir werden über offenem Feuer unser Essen zubereiten und auch den Lehmbackofen vor Ort ausprobieren.

Osterfreizeit vom 25. bis 28.03.2013

In der Alten Dorfschule Hainrode

„Komm wir bauen uns eine Hütte aus lebenden Gehölzern.“



In erster Linie geht es um die Arbeit mit Naturmaterialien. So wollen wir zwei lebende Weidenhäuser bauen (Tipi, Iglu, Tunnel o. Ä.).



Zeit für Spiel und Spaß bleibt natürlich, schließlich sind ja Ferien!!!
 Anmeldung bis 20.03.2013 und weitere Infos unter:
 03 46 56/3 19 83 (Frau Freiberg) oder
 alte-dorfschule@awo-mansfeldsuedharz.de
 Teilnehmerbeitrag: 135,00 € für Unterkunft, Vollverpflegung und
 Materialien; auch nur Tagesbetreuung möglich, Preis 20,00 € pro
 Tag für Mittag- und Vesperverpflegung und Materialien
 AWO Jugend- und Gästehaus „Alte Dorfschule“ • Hainrode
 Hauptstr. 20 • 06536 Südharz OT Hainrode Tel./Fax: 03 46 56/
 3 19 83 • alte-dorfschule@awo-mansfeldsuedharz.de
 • www.awo-mansfeldsuedharz.de



Informationen der Vereine

Jagdgenossenschaft Hainrode

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Hainrode

Die Jagdgenossenschaft Hainrode lädt zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, dem 01.03.2013** in die Gaststätte „Zum Förstergarten“ in Hainrode recht herzlich ein. Beginn der Beratung ist auf **19.30 Uhr** festgelegt.

- Tagesordnung:**
1. Begrüßung
 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 3. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
 4. Kassenbericht
 5. Bericht des Kassenprüfers
 6. Diskussion
 7. Entlastung des Vorsitzenden u. des Vorstandes
 8. Bericht der Jägerschaft zum vergangenen Jagdjahr
 9. Vorschläge und Beschluss zur Verwendung der Jagdpacht
 10. Vergabe der Jagdbögen
 11. Ergänzungswahl eines Vorstandsmitgliedes
 12. Schlusswort des Vorsitzenden

Stimmberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter.

B. Schwarzbach
 Vorsitzender



Harzklub-Zweigverein Hayn e. V.
Heimat-, Wander- und Naturschutzbund
Kinderfasching im Harzklub

Am Mittwoch, dem 30.01.2013 war es mal wieder so weit im Harzklubzweigverein war Kinderfaschingszeit.



Alle Kinder trafen sich verkleidet in unseren Räumen.

Wir stärkten uns erst mal mit Wiener Würstchen und Süßigkeiten.
 Es waren Prinzessinnen, Piraten, Cowboy, Tänzerin, Engel, Disco Girl, Power Ranger und ein Elitesoldat da.
 Auch wir Betreuer hatten uns natürlich verkleidet, wir waren Hexe, Magd und Pirat.
 Wir wickelten uns in Toilettenpapier, warfen mit Rosetten um die Wette und tanzten gemeinsam.



Alle Kinder konnten sich aus unserer großen Schatztruhe Gewinne aussuchen.
 Im Namen des HK
 Anke Heiden

Besuchen Sie uns im Internet
www.wittich.de

www.wittich.de

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
 ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
 PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
 BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
 BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

Fragen zur Werbung?

Ihre Medienberaterin
Rita Smykalla
 berät Sie gern. Mobil: (01 71) 4 14 40 18

VERLAG
WITTICH

Kultur- & Bildungszentrum

Schloss Roßla e. V.

Liebe Leser und Leserinnen, im angebrochenen 7. Vereinsjahr sind wir froh, weiterhin als Roßlaer Verein für Sie tätig zu sein. Seit 1. November 2012 kooperieren wir mit dem erfolgreichen Thüringer Bildungsträger „CSC Computer-Schulung & Consulting GmbH“ - ab sofort finden Sie in der 1. Etage das Schulungszentrum für Weiterbildungen und Firmenseminare im EDV- und kaufmännischen Bereich. Zusätzlich werden auch English-at-Work- und Inhouse-Seminare angeboten. Nähere Auskünfte erhalten Sie über die Internetseite www.csc-schulung.de und gern auch persönlich im Schloss.

Neben den Freitags-Treffen für Senioren bieten wir im Frühjahr wieder eine Einkaufsfahrt mit Modenschau bei Bessmann an und hoffen auf rege Beteiligung. Bitte melden Sie sich bis Anfang März im Schloss an.

Der Theaterworkshop für Kinder und Jugendliche (ab 9 Jahre) beginnt noch im Februar mit den Proben zum Musical „Krolock und die Vampire“ - die jungen Künstler können sich ab sofort im Kinderhaus anmelden. Das Musical wird mit Unterstützung von Happy Station im Schlosshof und im

Großen Saal neu aufgeführt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unseren öffentlichen Aushängen.

Kultur- und Bildungszentrum Schloss Roßla e. V.

Telefonnummer:
03 46 51/45 69 34

Telefaxnummer:
03 46 51/45 65 57

E-Mail: info@schlossrossla.de
www.schlossrossla.de

Am Freitag, dem 8. März 2013, ab 19:30 Uhr, findet anlässlich des Weltfrauentages im Großen Saal des Schlosses eine kulturell einmalige **Abendveranstaltung** statt, zu der Frauen und Männer gleichermaßen herzlich eingeladen sind. Erleben Sie eine „**Total verrückte Hitparade**“ - eine Mischung aus Tempo, Musik, Aktion, Witz, Komik und Travestie - mit über 50 Songs, über 50 Kostümierungen und über 50 Interpretinnen. Dieses Programm ist für jede Altersklasse ein spektakuläres Erlebnis. Zusätzlich sorgen „Happy Station“ für weitere musikalische Unterhaltung. Ihre Vorbestellungen und Tischreservierungen (Kartenpreis: 5,00 €) nehmen wir ab sofort gern entgegen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen bis dahin eine gute Zeit.

Veranstaltungshinweise im 1. Halbjahr 2013

- 22. Februar 2013** **Freundeskreis Party 0.3**
Weißer Saal, ab 21 Uhr mit DJ Steven
- 1. März 2013** **Seniorentreffen**
mit Kaffee & Kuchen & Frühlingsbasar, ab 14.30 Uhr
- 8. März 2013** **„Die Total Verrückte Hitparade!“ - Abendveranstaltung Großer Saal**
mit Disko & Parodie-Travestie-Show ab 19.30 Uhr/Vorbestellungen erwünscht
- 21. März 2013** **Einkaufsfahrt und Modenschau bei Bessmann**
nur mit Vorbestellung
- 23. März 2013** **Osterbasteln** für Familien
09.00 bis 11.00 Uhr im Kinderhaus
- 5. April 2013** **Seniorentreffen** mit Kaffee & Kuchen, ab 14.30 Uhr
- 19. April 2013** **Freundeskreis Party 0.4**
Weißer Saal, ab 21 Uhr, mit DJ Steven
- 1. Mai 2013** **Maifest** im Schlosspark und auf der Terrasse, ab 10 Uhr
- 3. Mai 2013** **Seniorentreffen** mit Kaffee & Kuchen, ab 14.30 Uhr
- 31. Mai 2013** **80er-Jahre-Party im Hof** mit Happy Station, ab 21 Uhr

1. Juni 2013

Kindertagsfest auf dem Spielplatz, ab 10 Uhr, Eintritt frei

7. Juni 2013

Seniorentreffen „Terrassenfest“
mit Kaffee & Kuchen & Programm, ab 14 Uhr

Sachbeschädigung und Vandalismus am Schloss

Polizeiliche Anzeige hat der Verein Schloss Roßla e. V. im Januar wegen Sachbeschädigung an der neu errichteten Informationstafel vorm Haupteingang gestellt. Die Informationstafel wurde von einem Vereinsmitglied gebaut und kostenlos auch für Aushänge anderer Vereine zur Verfügung gestellt. Es ist nicht nur ärgerlich, sondern auch nicht zu entschuldigen, wenn im Ort scheinbar aus Langeweile randaliert wird. Am Montag-

abend, dem 4. Februar 2013, wurde der öffentliche Spielplatz, die Schlosswiese sowie der Eingang zum Schlosshof stark verwüstet und Müll, der zur Abfuhr am nächsten Morgen bereit stand, großflächig verteilt. Der Verein weist daraufhin, dass sachdienliche Hinweise aus der Bevölkerung entgegen genommen werden und zukünftig jede Form von Vandalismus und Sachbeschädigung zur sofortigen Anzeige gebracht wird.

Neues vom Kirmeskomitee Roßla:

Die Kirmes 2013 findet vom 03.10. bis 06.10.2013 in diesem Jahr wieder auf dem Schlossplatz statt. Kulturell wird das Kirmeswochenende mit Disko, Kirmestanz, Gottesdienst in der Kirche, Kirmesumzug, Frühschoppen und Kirmesbeerdigung ausgestaltet. Schon jetzt bitten wir alle

Vereine und Interessenten um rege Beteiligung bei der Organisation des Kirmesumzugs. Auch Händler sind herzlich eingeladen, sich mit ihren Verkaufsständen zu präsentieren. Nähere Auskünfte erteilen unser Ortsbürgermeister Herr Axel Heller oder auch die Ansprechpartner der Vereine.

Hier spricht die Schützenkompanie 1848 „Goldene Aue“ Roßla e. V.!!!

Die Schützenkompanie 1848 „Goldene Aue“ Roßla e. V. gratuliert den Geburtstagskindern im Monat März

Klaus-Peter Franke
Petra Reinhardt
Gernot Ganß
Petra Fechner

am 02.03.
am 11.03.
am 21.03.
am 23.03. zum 50. Geburtstag



Herzlichen Glückwunsch, Gesundheit, viel Erfolg und „Gut Schuss“!

Pressemitteilungen

Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Sangerhausen

Das BIZ wird neu gestaltet

Umfangreiche Modernisierung für mehr Service

In der Zeit vom **18.02.2013 bis 10.05.2013** wird das Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit in Sangerhausen umgebaut und neu gestaltet. Für die Kunden bedeutet dies zunächst keine wesentlichen Veränderungen. Sie können in der Zeit der Umbauarbeiten das BIZ im Raum 100 auf der ersten Etage besuchen. Es stehen zwar weniger Arbeitsplätze zur Verfügung, aber die Ansprechpartner und Öffnungszeiten bleiben wie gewohnt bestehen.

Die Besucher können sich ab Mai 2013 auf ein völlig neukonzipiertes Berufsinformationszentrum mit noch individuelleren Angeboten und Möglichkeiten freuen.

Sprengler-Museum

„Borneo - Das Paradies der roten Riesen“ - Multivisionsshow auf Großleinwand von Heike Setzermann und Dirk Vorwerk am Donnerstag, 21. Februar 2013 um 19.00 Uhr im Spengler-Museum Sangerhausen, Eintritt 8,- Euro, Kartenvorbestellung Tel. 0 34 64/57 30 48. Weitere Informationen unter www.earthsecrets.de

Borneo ist ein einzigartiges tropisches Naturparadies. Immergrüne Regenwälder mit einigen der höchsten Baumriesen der Erde, ausgedehnte Mangrovensümpfe, weit verzweigte Flussläufe und farbenprächtige Korallenriffe bieten Lebensraum für eine außerordentliche Vielfalt an Pflanzen und Tieren und machen die drittgrößte Insel der Welt zu einem der artenreichsten Plätze unseres Planeten.

Mehrere Monate durchqueren die Dessauer Heike Setzermann und Dirk Vorwerk die malaysischen Provinzen Sarawak und Sabah im Norden Borneos. Im Bako-Nationalpark fotografierten sie die seltenen Nasenaffen und entdeckten das vielfältige Leben im Gezeitenbereich. Eine üppig grüne Vegetation mit Farnen, Lianen und filigranen Blüten säumte ihren Weg, der Gesang unzähliger Vögel und das Summen exotischer Insekten begleitete sie auf ihren zahlreichen Wanderungen durch die unberührte Natur.

Folgen Sie den beiden Naturfotografen auf ihrem Weg entlang des Kinabatangan, des zweitgrößten Flusses Borneos. Begleitet von den schrillen Rufen der imposanten Nashornvögel, die von der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang über ihren Köpfen ertönten, suchten sie auf ausgedehnten Bootsexkursionen entlang der dicht

bewaldeten Ufer nach den raren Zwergelefanten, die in diesem urwüchsigen Delta im Nordosten Sabahs noch beheimatet sind. Auf spätabendlichen Dschungelstreifzügen warteten Begegnungen mit den Tieren der Nacht, darunter zahlreiche Reptilien und Amphibien.

Vom Danum Valley Field Centre, einer Forschungsstation inmitten des Dschungels, über 70 Kilometer entfernt von jeglicher Zivilisation, unternahmen sie ausgedehnte Touren bis tief in das grüne Herz des Regenwaldes hinein und folgten unter dem dichten Blätterdach der Spur der mächtigen Orang-Utans. Die großen Menschenaffen Asiens - von den Einheimischen respektvoll Waldmenschen genannt - haben hier eines ihrer letzten Rückzugsgebiete in freier Wildbahn.

Die abenteuerliche Expedition endete am östlichsten Punkt Borneos, in Semporna. In den kristallklaren Gewässern rund um Sipadan findet man noch die gewaltigen Karetts- und Suppenschildkröten - gepanzerte Riesen, die scheinbar schwerelos durch das Wasser gleiten. Die Strömung trug die beiden Taucher Seite an Seite mit zahllosen Haien und anderen Großfischen an traumhaften Korallenriffen vorbei, die zu den schönsten Tauchplätzen der Erde gehören.

Begleiten Sie Heike Setzermann und Dirk Vorwerk auf ihrer Reise durch die beeindruckenden Landschaften Borneos. Wandern Sie mit ihnen entlang einsamer Felsküsten, streifen Sie durch den dichten Dschungel und tauchen Sie ein in die farbenprächtige Unterwasserwelt des Pazifiks. Einzigartige Fotografien entführen Sie in eines der großartigsten Naturparadiese Südostasiens.

Anzeigen

Leser-Info-Nummer

Anzeigenannahme: 0 35 35 / 4 89 -0

Beschwerde-Telefon: 0 35 35 / 4 89 -1 11

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen



Rufen Sie uns bei Fragen einfach an!

Traumhaus an der Müritz

Expose der Immobilie bitte per E-Mail unter:

aga-mueritz@web.de

Verhandlungsbasis • Kauf von Privat.



- Orts- und stadtteilbezogene, tagesaktuelle Informationen aus Vereinen, Institutionen und Unternehmen
- crossmedial
- Geschäftsanzeigen
- Privatanzeigen
- Branchenbuch
- Bannerwerbung
- Veranstaltungskalender
- Links zu kommunalen Diensten
- Wetterschau
- weitere nützliche Informationslinks

alles TAGESAKTUELL
MONTAG – SONNTAG

www.localbook.de

regional informiert



www.wittich.de

Heimat- und Bürgerzeitungen -
hier steckt Ihre Heimat drin.

**Raiffeisen-Markt
Südharz/Roßla**

06536 Südharz/Roßla - Am Güterbahnhof - 034651/2403

QUALITÄT & PREIS

Hier stimmen



9,95 €

Kroks-Hundefutter, Alleinfuttermittel
15 kg/Sack, 0,66 €/kg



10,95 €

Raiffeisen Weichholz-Hobelspäne als saugstarke Unterlage, staubarm
600 l/Packung, 0,02 €/l

Angebot gültig bis: 9.3.2013

Über 1500 neue
Brautkleider
je 298 €

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus über 1500 vorrätigen hochwertigen neuen Brautkleidern bekannter deutscher und internationaler Markenhersteller zum Outlet-Festpreis. Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen.

www.Brautmode-Discount.de
Für einen Anprobetermin erreichen Sie uns unter:
**035 91 / 318 99 09 oder
0163 / 814 59 65**



keine-hamburger.de

**Deutscher Kurzkrimi-Preis
KRIMIAUTOREN
GESUCHT!**

**Tatort
Eifel**

Weitere Informationen unter:
www.tatort-eifel.de und
www.facebook.com/TatortEifel

Das Krimifestival
Tatort Eifel und
der KBV-Verlag
ermitteln den
besten Krimi
zum Thema
„Auf der Suche“

**Einsendeschluss:
5. April 2013**

www.tatort-eifel.de

Immer gut
informiert!

Physiotherapie & Gesundheitspraxis
Florian Schlisio
Studio für Fitness & Rehabilitationssport
06536 Südharz OT Rottleberode Domäne 2-3 Telefon: 034653-721040

Einladung zur
Neueröffnung vom
1. bis 3. März 2013

Wir bieten Physiotherapie im Wohlfühlambiente auf höchstem Niveau,
ein vielfältiges Präventions- und Kursangebot
und erstellen ein persönliches Trainingskonzept speziell auf
Ihre Bedürfnisse abgestimmt.

- chipkartengesteuertes Gerätetraining für alle Altersgruppen, zeitsparend und effektiv
- gesundheitsorientiertes Ganzkörper-Vibrationstraining
- Kraft- und Muskelaufbau

Wir setzen neue Standards - überzeugen Sie sich!
Weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.physio-medical.com

Leserreisen Angebot



Lindberg... Bayerischer Wald

„Winter-Familien Spaß“
Anreise bis Ende März 2013
6 Tage (5 Nächte) all inclusive:

- reichhaltiges Frühstücks- und Abendbuffet
- Lunchpaket f. Ihren Tagesausflug oder Mittagssnack
- Kaffee, Kakao und Kuchen' am Nachmittag
- v. 10-20 Uhr ausgew. alkoholf. Getränke, v. 18-20 Uhr Bier v. Fass und Hauswein
- Musik- und Tanzabend
- freie Nutzung d. Wellnessanlage

Kinder bis 11J im Zi. d. Eltern frei

219,- €
p.P. im DZ

Für alle Reisen gilt: Termine buchbar ab sofort und nach Verfügbarkeit! Eigene Hin-/Rückreise. Programmänderungen vorbehalten. EZ-Zuschlag, Kinderermäßigung und Verlängerungsnächte auf Anfrage. Kreditkartenzahlung gegen Gebühr. Veranstalter: Sporthotel Ahornhof www.sporthotel-ahornhof.de

Buchungsservice: **09922/8530**
Bitte angeben: WVS0113-SAF
Mail: info@sporthotel-ahornhof.de